



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Internationale Zusammenarbeit
Abteilung Rückkehr

Auswertung der freiwilligen Rückkehr und der Rückkehrhilfe

Berichtsperiode 2019 bis 2023



Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Entwicklung der freiwilligen Rückkehr im Zeitraum 2019 bis 2023	4
2.1	RAZ und Rückkehrhilfe ab Kanton (ohne Ukraine)	5
3	Kennzahlen und ausgewählte Auswertungen (ohne Ukraine)	6
3.1	Ausreisen ab BAZ: Phasen und visumsbefreite Länder	6
3.2	Ausreisen ab BAZ: Dublin-Verfahren.....	8
3.3	Aufenthaltsdauer vor der Ausreise.....	9
3.4	Alterskategorien und Familienstruktur	9
3.5	Verfahrensstand	11
3.6	Freiwillige Rückkehr nach Nationen Top 10	11
3.7	Betrag Rückkehrhilfe pro Person Top 10.....	12
3.8	Zwangswise vs freiwillige Rückkehr: Zahlen Top 10 Länder.....	14
3.9	Erneute Wiedereinreise.....	16
3.10	Internationale Organisation für Migration: SIM, RAS, RIF	17
4	Rückkehr während und nach der Pandemie	18
4.1	Rescue-Flights	18
4.2	Sonderaktion	19
4.3	Last Call.....	20
5	Rückkehr für Personen nach Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG).....	20
6	Rückkehrbewegungen in die Ukraine seit dem 24.02.2022	21
7	Diverse Auswertungen SEM	22
7.1	Kantonale Rückkehrhilfe	22
7.2	Zwei Studien zur Kosteneffizienz der Rückkehrhilfe	23
7.3	Kostenvergleich freiwillige Rückkehr versus zwangswise Rückkehr (Sonderflug)	23
7.4	Kostenvergleich freiwillige Rückkehr versus Sozial- resp. Nothilfe	24
7.5	Rückkehrhilfe, Pull-Effekt und visumsbefreite Staaten.....	25
7.6	Nothilfeprojekte	27
8	Auswertung IOM	28
8.1	Maghreb Studie	28
9	European Reintegration Programme (EURP)	29
10	eRetour (Applikation des SEM für die Rückkehr).....	30
11	Wirksamkeit der Rückkehrhilfe	31
12	Erkenntnisse und Empfehlungen.....	32
12.1	Degressives System	32
12.2	Rückkehrhilfe Balkan, insbesondere Kosovo	32
12.3	Ukraine	33
12.4	Indirück und eRetour.....	34
12.5	European Reintegration Programme (EURP).....	34
13	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	35

1 Einleitung

Seit 1997 besteht eine gesetzliche Grundlage für ein zentrales Instrument der Schweizer Migrationspolitik, welches als primäres Ziel verfolgt, den Asylsuchenden eine freiwillige oder pflichtgemäss Rückkehr in Sicherheit und Würde zu ermöglichen. Dieses Instrument wurde per 1. März 2019 aktualisiert und um das degressive Modell der Rückkehrhilfe ab Bundesasylzentrum (RAZ) erweitert. Diese Auswertung stellt sich deshalb die folgenden Fragen: Bewährt sich das neue System der Rückkehrhilfe oder anders formuliert, nehmen Asylsuchende dieses Angebot wahr? Ergänzen sich die beiden Systeme, RAZ und Rückkehrhilfe ab Kanton? Welche Auswirkungen hat das degressive System auf die Schweizerische Rückkehrhilfelandshaft? Um diese Fragen zu beantworten, erstellt die im Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständige Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe (SRR) in regelmässigen Abständen eine Auswertung. Ziel dieser Auswertung ist es aber nicht nur, die Entwicklungen im Bereich der Rückkehrhilfe über die Zeit von der Neustrukturierung bis und mit 2023 zusammenzufassen und auszuwerten. Es werden auch weitere Facetten der freiwilligen und/oder pflichtgemässen Rückkehr mit Rückkehrhilfe aufgezeigt. So wird in diesem Bericht näher auf die Wirkung der kantonalen Rückkehrhilfe eingegangen mit der Frage nach deren Wirksamkeit bezüglich der Erhöhung der Ausreisebereitschaft. Der vorliegende Bericht strebt weiter einen Vergleich an zwischen der zwangsweisen Rückführung und der freiwilligen Rückkehr mit Rückkehrhilfe. Der Vergleich der zwangsweisen und der freiwilligen Rückkehr in diesem Bericht beschränkt sich somit auf die finanziellen Aspekte und den möglichen Einsparungen für den Staat.

Zwei zentrale Ereignisse der letzten fünf Jahre dürfen in diesem Bericht natürlich nicht unerwähnt bleiben: Zum einen hat die Coronapandemie die Rückkehrbewegungen weltweit beinahe zum Stillstand gebracht. Nur durch jahrelange Erfahrung bei der Ausreiseorganisation und dem gezielten Einsatz von Sonderaktionen konnte die Abteilung Rückkehr trotzdem zumindest ein Minimum von freiwilligen Ausreisen aufrechterhalten. Alles andere als ein Minimum an Ausreisezahlen erreichte das SEM in den Jahren 2022 und 2023 als Folge der enormen Rückkehrbewegungen in die Ukraine nach dem russischen Einmarsch in die Ukraine am 24.2.2022. Noch nie gab es während eines Krieges eine so grosse Rückkehrbewegung, dies hängt mit Sicherheit auch mit den durch die Visumsbefreiung erleichterten Reisemöglichkeiten zusammen. Das SEM hat auf diese Situation rasch und adäquat reagiert und die nötigen Abläufe unmittelbar zur Verfügung gestellt.

2 Entwicklung der freiwilligen Rückkehr im Zeitraum 2019 bis 2023

Am 1. März 2019 begann mit der Umsetzung der Neustrukturierung SEM 2019 eine neue Ära in der Schweizer Asylpolitik. Seit diesem Datum werden Erstgesuche in den Bundesasylzentren (BAZ) entweder in einem beschleunigten, oder im erweiterten Verfahren bearbeitet. Kriterium für diese Unterscheidung ist der Umstand, ob ein Verfahren von der Anhörung bis zum Entscheid innerhalb von acht Arbeitstagen durchgeführt werden kann. Identifizierung und Papierbeschaffung sollen systematisch bereits 24 Stunden nach der Eröffnung des Negativentscheides eingeleitet werden. Und Wegweisungsentscheide (Dublin-NEE und materielle Entscheide) sollen ab BAZ und innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen vollzogen werden.

Als zentrales Element der Beschleunigung soll das degressive Modell der Rückkehrhilfe dazu führen, dass Personen ohne Bleibechance ihr Gesuch möglichst rasch zurückziehen und rasch ausreisen. Wer das tut erhält den Maximalbetrag der Rückkehrhilfe, wer später ausreist

erhält einen reduzierten Betrag und wer zum Schluss des Aufenthalts im BAZ ausreist erhält ein Minimum.

Die Leistungen des degressiven Modells der Rückkehrhilfe in den BAZ:

	Phase 1	Phase 2	Phase 3
Voraussetzung	Entscheid zur Ausreise vor bzw. während des ersten Interviews	Entscheid zur Ausreise vor bzw. während dem Ausreisegespräch	Entscheid zur Ausreise nach dem Ausreisegespräch
Maximale Rückkehrhilfe	Person: CHF 1'000 Paar: CHF 1'500 Familie: CHF 2'000	Person: CHF 500 Paar: CHF 750 Familie: CHF 1'000	Person: CHF 250 Paar: CHF 375 Familie: CHF 500
	materielle Zusatzhilfe für Berufs- oder Ausbildungs-Projekt	materielle Zusatzhilfe für Berufs- oder Ausbildungs-Projekt	–
Ausnahmen	keine Degression für vulnerable Personen / Härtefälle		

Abb. 1: Degrессive Rückkehrhilfe (Quelle: SRR)

2.1 RAZ und Rückkehrhilfe ab Kanton (ohne Ukraine)

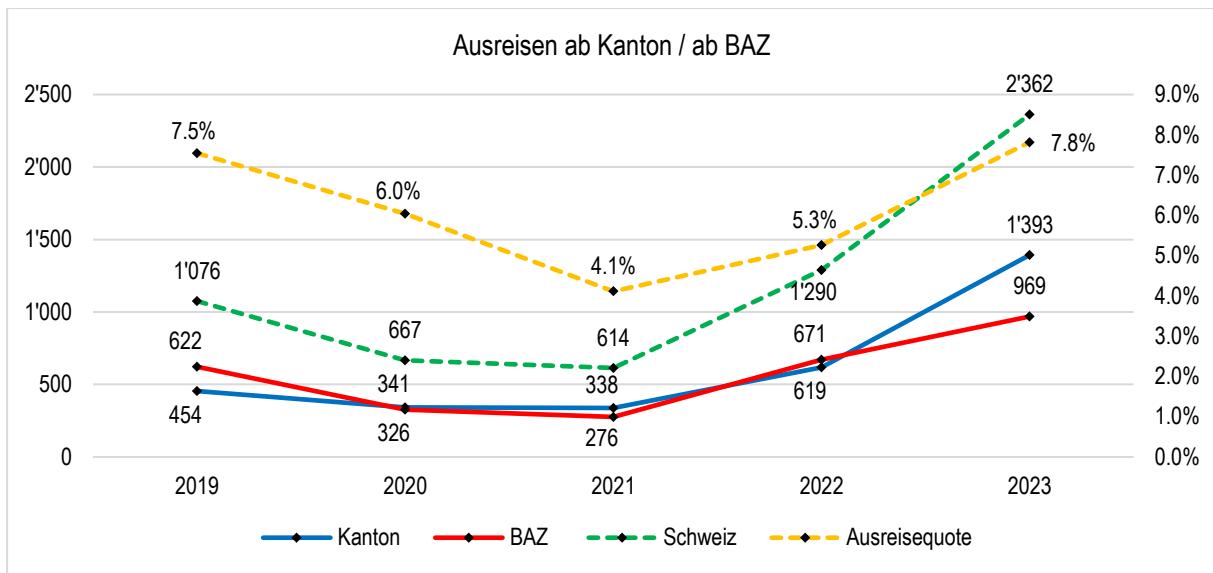
Die Zielgruppe des degressiven Modells der Rückkehrhilfe in den BAZ sind Personen, deren Bleibechance in der Schweiz gering ist. Mit einer gezielten Chancenberatung durch die in den BAZ anwesende Rechtsberatung sind die gesuchstellenden Personen relativ rasch über einen Eurodac-Treffer und die Konsequenzen davon – eine mögliche Überstellung in den zuständigen Dublinstaat – informiert. Auch Personen im Dublin-Verfahren können von den Leistungen der degressiven Rückkehrhilfe profitieren.

Ebenfalls vor Ort anwesend ist die Rückkehrberatung. Sie garantiert einen raschen und niederschwelligen Zugang zum Rückkehrhilfeangebot und informiert bereits zu Beginn der Verfahren systematisch über die Rückkehrhilfe und die gebotene Eile, falls Personen die höchsten Leistungen einlösen wollen.

Sind die Leistungen der Rückkehrhilfe in den BAZ vor allem auf rasche Ausreisen und Asylrückzüge zu Beginn des Verfahrens ausgerichtet, liegt die eigentliche Zielgruppe der kantonalen Rückkehrberatungsstellen seit ihrer Gründung 1997 bei den abgewiesenen Asylsuchenden. Für sie wurden die Rückkehrberatungen überhaupt geschaffen, mit dem Ziel, die pflichtgemässen Rückkehr dieser Personengruppe zu fördern, und ihnen einen Neustart im Herkunftsland zu ermöglichen.

Die Leistungen der Rückkehrhilfe ab Kanton beinhalten neben einer Pauschale von CHF 1'000 eine materielle Zusatzhilfe von CHF 3'000 und bei Personen mit einem speziellen Reintegrationsbedürfnis auch eine erhöhte Zusatzhilfe von CHF 5'000. Diese richtet sich in erster Linie an vulnerable Personen, grosse Familien, Asylsuchenden mit einer vorläufigen Aufnahme (VA) oder anerkannte Flüchtlinge oder Personen, die neben einer Projektumsetzung einen zusätzlichen Wohnraumbedarf nachweisen können. Sie ist an ein Monitoring im Herkunftsland gebunden.

Ein zentraler Parameter bei der Auswertung zur freiwilligen Rückkehr ist die Ausreisequote. Diese errechnet sich an der Anzahl freiwilliger Ausreisen gemessen an der Zahl der neuen Asylgesuche.



Grafik 1: Ausreisen ab BAZ und ab Kanton ohne Ukraine (Quellen: ZEMIS, IndiRück)

Der Einbruch der Ausreisequote in den Jahren 2020 und 2021 ist auf die Pandemie zurückzuführen. Die Ausreisequote sank in diesem Zeitabschnitt um 3.4%. Medizinische Restriktionen bei der Einreise in die Heimatländer sowie fehlende Flugverbindungen führten dazu, dass Personen, die eigentlich zurückkehren wollten, ihren Aufenthalt in den BAZ notgedrungen verlängern mussten. Damit diese ausserordentliche Situation den Asylsuchenden nicht zum Nachteil gereichte, setzte das SEM das degressive System mit der Sonderaktion aus.¹ Nach der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen konnten sie schliesslich die BAZ verlassen, aber nicht Richtung Herkunftsland. Sie wurden einem Kanton zugeteilt.

Diese Verteilung der Personen auf die Kantone hatte zur Folge, dass nach der Aufhebung des ersten Lockdowns eine relativ hohe Zahl an freiwilligen Ausreisen ab Kanton stattfanden. Die kontinuierliche Abnahme der Anzahl Ausreisen ab Kanton seit 2015 konnte durch diesen Überlauf aus den BAZ bedingt abgefedert werden. Dadurch blieben die Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 zumindest ansatzweise ausgeglichen (341, resp. 338 Ausreisen). Der Grund für die anschliessende Zunahme in den beiden Folgejahren mit einer jährlichen Verdoppelung der Ausreisezahlen liegt u.a. an der signifikanten Steigerung der Ausreisezahlen von Personen aus Algerien und der Türkei. Die Ausreisequote übertrifft sogar diejenige von 2019, dem Jahre der Umsetzung der Neustrukturierung.

3 Kennzahlen und ausgewählte Auswertungen (ohne Ukraine)

Dieses Kapitel richtet den Fokus auf die Zielgruppe der Rückkehrhilfe, die ausgereisten Personen selber, und unterscheidet nach statistischen Gesichtspunkten diverse Indikatoren, wie etwa Zeitpunkt der Ausreise, durchschnittliche Aufenthaltsdauer, Verfahrensstand, oder durchschnittliche Beträge pro Person.

3.1 Ausreisen ab BAZ: Phasen und visumsbefreite Länder

Ein zentraler Aspekt bei der Neustrukturierung 2019 war die Beschleunigung der Asylverfahren. Diese Beschleunigung ist dann erreicht, wenn das Asylgesuch von Personen mit einem geringen Bleiberecht zurückgezogen wird und dadurch bestimmte Verfahrensschritte (Asyl- und Dublin-Verfahren) gar nicht eingeleitet werden müssen. Oder wenn mit einem Beschwer-

¹ Siehe dazu Kapitel 3.2 Sonderaktion

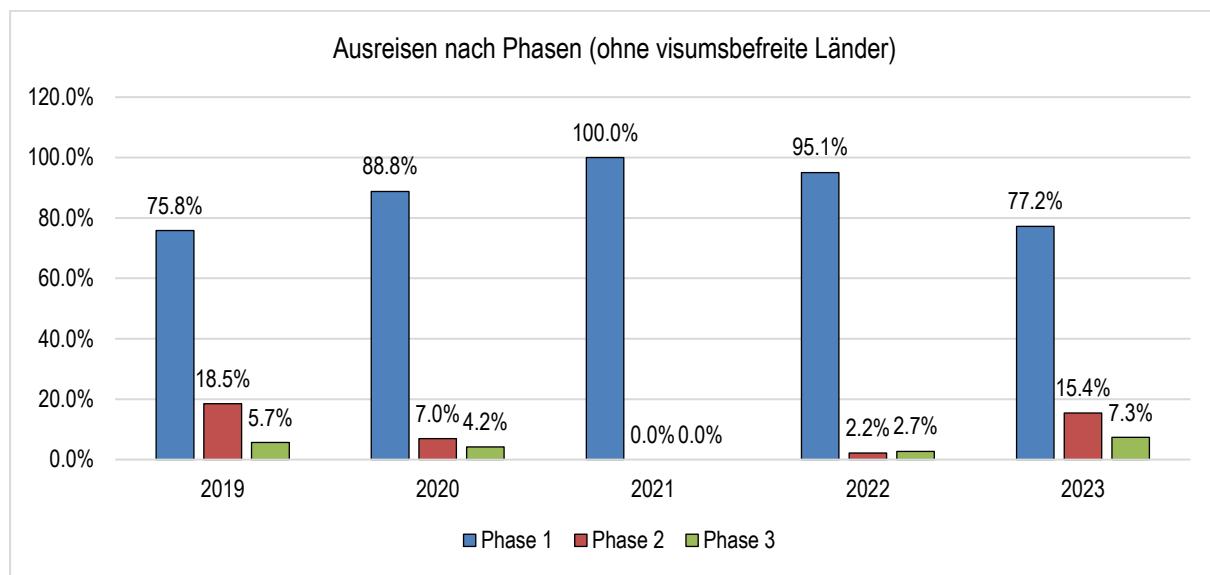
deverzicht auf Zwangsmassnahmen verzichtet werden kann. Das degressive Rückkehrhilfemodell unterscheidet drei Phasen und belohnt rasche freiwillige Ausreisen mit höheren Leistungen. Wer länger bleibt erhält weniger.

Phase 1: Ausreise nach Rückzug und Abschreibung des Verfahrens

Phase 2: Ausreise nach erinstanzlichem Entscheid und Beschwerdeverzicht

Phase 3: Ausreise nach Rechtskraft und Verzicht auf Zwangsmassnahmen

Das degressive Modell wird bei Personen aus visumsbefreiten Ländern und bei Härtefällen nicht angewandt. Entsprechend fehlt bei ihnen der Anreiz zu einer raschen Ausreise. Die Folge davon ist eine Verlängerung der Verfahren, da sie die finanziellen Konsequenzen des degressiven Modells nicht befürchten müssen. Diese Paradoxie ist mitunter der Grund, weshalb sie bei der folgenden Berechnung nicht miteingerechnet werden. Ihr Anteil ist nicht unwesentlich und würde das Bild über die Wirksamkeit des degressiven Modells verfälschen. Der Anteil an Personen aus visumsbefreiten Ländern bei der freiwilligen Rückkehr war 2019 46%, 2020 53%, 2021 48.5%, 2022 36% und 2023 28%. Kommt hinzu, dass Personen aus visumsbefreiten Ländern oft auch als Härtefälle definiert wurden. 2019 reisten 32 Härtefälle aus, 28 aus visumsbefreiten Ländern (88%). 2020 waren es 14 Härtefälle, 13 davon visumsbefreit (93%). 2021 waren von 105 Härtefällen 101 visumsbefreit (96%). 2022 waren es 73 Härtefälle, davon 71 aus visumsbefreiten Ländern (97%). 2023 waren es 39 Härtefälle, davon 12 aus visumsbefreiten Ländern (31%).

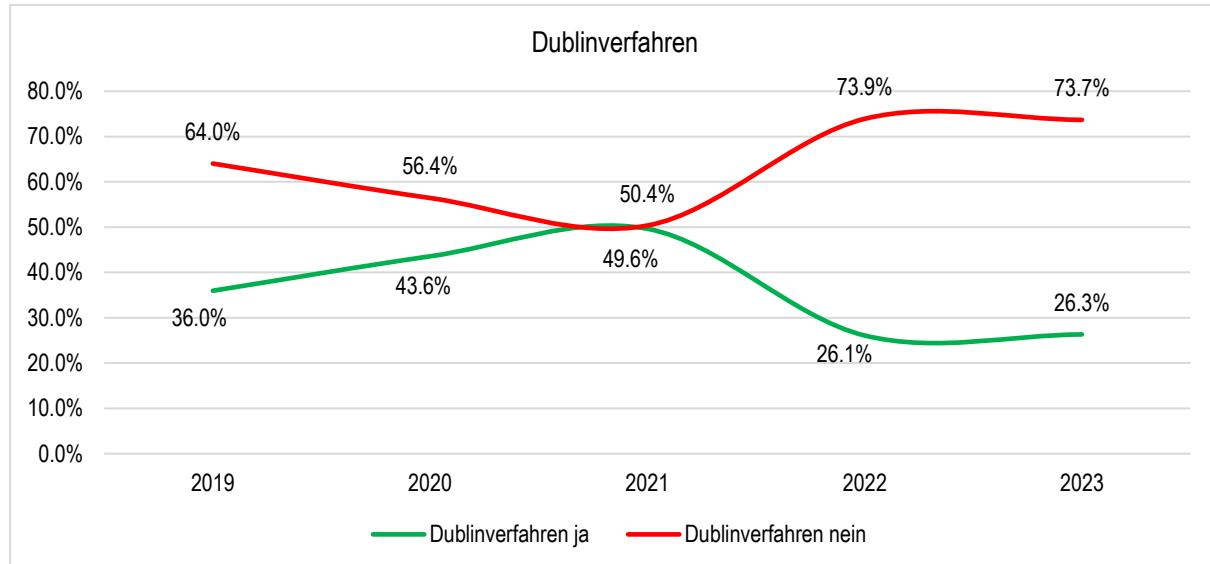


Grafik 2: Ausreisen nach Phasen in den BAZ (Quelle: Reporting BAZ)

Der Anteil der freiwilligen Ausreisen in der ersten Phase lag über alle fünf Jahre der Beobachtungsperiode bei drei Viertel und darüber. Zu Beginn der Pandemie wurde rasch die Sonderaktion eingeführt. Das degressive Modell musste damals notgedrungen und befristet ausge setzt werden. Freiwillige Personen erhielten die Leistungen der Phase 1. Personen aus visumsbefreiten Ländern erhielten als Härtefälle eine Rückkehrhilfe von CHF 500. Die wenigen Ausreisen in den beiden Phasen 2 und 3 fanden in den ersten drei Monaten 2020 vor der Pandemie statt. Die Sonderaktion blieb das ganze Jahr 2021 bestehen. Ausreisen in anderen Phasen waren deshalb – zu diesem Zeitpunkt zumindest – gar nicht möglich. Jede Ausreise – sofern sie stattfinden konnte – war in der Phase 1. Vor der definitiven Aufhebung der Sonderaktion im Frühjahr 2022 erhielten alle ausreisewilligen Personen die Möglichkeit, mit einem «Last Call» nochmals die Leistungen der Phase 1 zu erhalten, bevor das degressive System wieder eingeführt wird. Personen aus den Schengen-Anrainerstaaten könnten sogar zusätz-

lich eine einmalige materielle Zusatzhilfe für sich in Anspruch nehmen. Die hohe Zahl an Ausreisen in der Phase 1 aus dem Jahr 2022 widerspiegelt das Interesse an diesem Last Call, vor allem von Personen aus dem Maghreb, allen voran aus Algerien. Diese Personengruppe, zusammen mit Personen aus der Türkei, sind für die anhaltend hohe Anzahl an Ausreisen in den Folgejahren verantwortlich.

3.2 Ausreisen ab BAZ: Dublin-Verfahren



Grafik 3: Dublin-Verfahren in den BAZ (Quelle: Reporting BAZ)

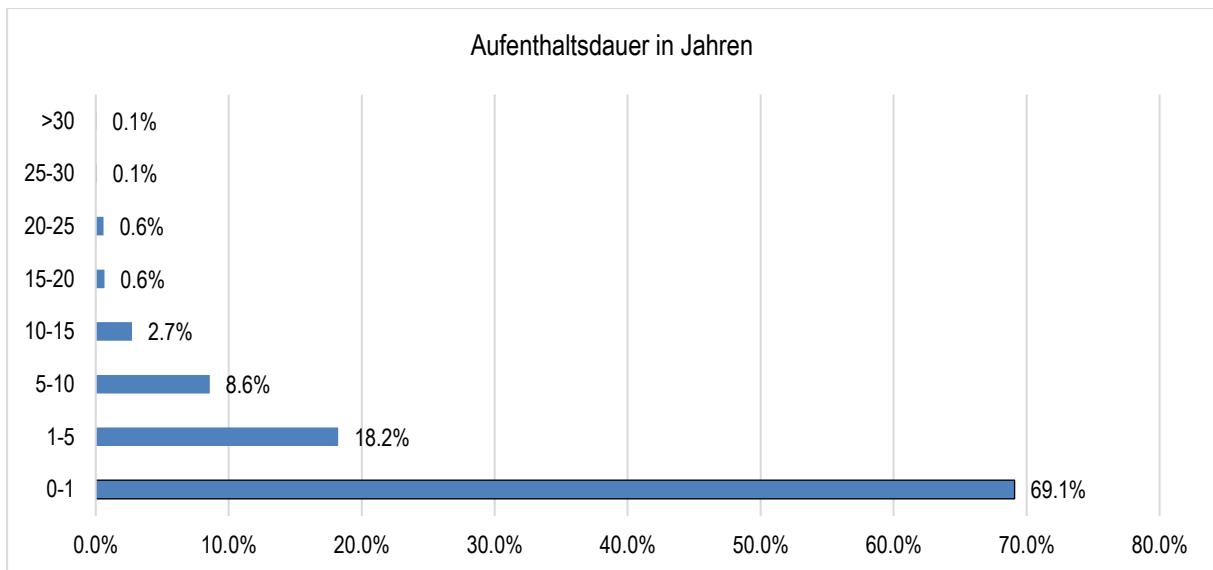
Die ursprünglich bei der Umsetzung der Neustrukturierung 2019 angedachte Verteilung der Verfahren in den BAZ sah 40% Dublin-Verfahren vor, 40% erweiterte Verfahren und 20% beschleunigte Verfahren. Auf diese Weise sollten 60% der Verfahren im BAZ bearbeitet und je nach Verfahren die Wegweisung in den Heimatstaat / einen Drittstaat oder die Überstellung in den zuständigen Dublinstaat bereits vollzogen werden.

Die Grafik zeigt die effektiv eingeleiteten Dublin-Verfahren auf und nicht etwa, ob aufgrund von Eurodac-Treffern ein potentielles Verfahren hätte eingeleitet werden können.

Die seit 2019 steigende Zahl der eingeleiteten Dublin-Verfahren erreichte im zweiten Jahr der Pandemie ihren höchsten Stand. Bei jeder zweiten Ausreise wurde damals ein Dublin-Verfahren eingeleitet.

Die zunehmende Anzahl sehr rascher Ausreisen von vor allem algerischen Personen hat in der Konsequenz dazu geführt, dass die BAZ für diese Gruppe gar keine Dublin-Verfahren mehr eingeleitet hatten, obwohl vielleicht ein Eurodac-Treffer vorlag. Nur bei jeder vierten Person wurde tatsächlich ein Dublin-Verfahren eingeleitet resp. durchgeführt. Im Zuge der steigenden Asylgesuchszahlen kamen diese raschen Ausreisen dem SEM entgegen. Dadurch konnten Ressourcen geschont und Synergien freigestellt werden.

3.3 Aufenthaltsdauer vor der Ausreise



Grafik 4: Aufenthaltsdauer in Jahren vor der Ausreise (Quelle: IndiRück)

Die Beschleunigung der Asylverfahren in Kombination mit dem degressiven Modell der Rückkehrhilfe sollte dazu führen, dass sich Personen ohne echte Bleibechance rasch für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. In den fünf Jahren der Beobachtungsperiode sind beinahe 2'500 Personen (69.1%) innerhalb des ersten Aufenthaltsjahres freiwillig ausgereist. Etwas mehr als 800 Personen (22.5%) reisten innerhalb der ersten 30 Tagen bereits wieder aus. Bei knapp 1'400 Personen (38.1%) dauerte der Aufenthalt maximal 60 Tage. Mit 47.3% aller Ausreisen haben knapp die Hälfte aller freiwillig Ausgereisten (~ 1'700 Personen) die Schweiz bereits nach 90 Tagen schon wieder verlassen. Dabei handelte es sich grösstenteils um Personen aus Algerien (Phase 1 im degressiven Modell). Etliche Personen verließen die Schweiz zwar nicht ab BAZ, aber ebenfalls noch innerhalb eines Jahres. Darunter waren viele Personen aus der Türkei, die zuerst ihren Asylentscheid abwarteten und eventuell noch Beschwerde einlegen wollten. Ein anderer Teil waren Drittstaatenangehörige (Turkmenistan, Tadschikistan, Aserbaidschan, usw.) welchen in der Schweiz der Schutzstatus S verweigert wurde, und die in der Folge in ihr Herkunftsland oder in die Ukraine zurückkehrten.

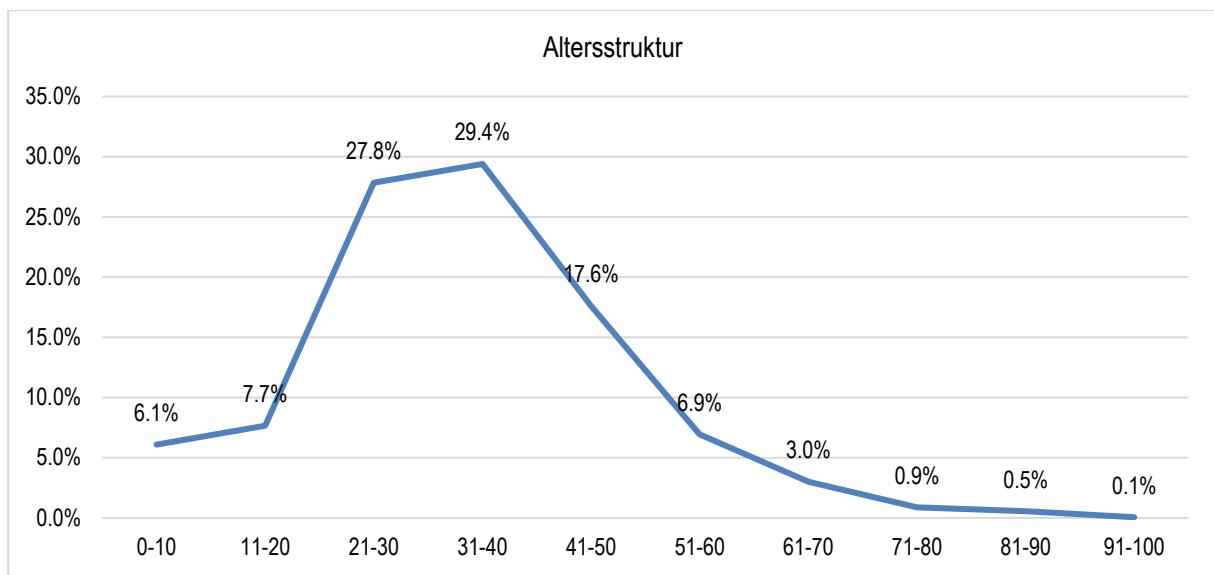
Über 97% aller ausgereisten Personen verliess die Schweiz innerhalb der ersten zehn Jahre.

Kürzester Aufenthalt in der Schweiz: Vier Tag nachdem ein 30 Jahre alter Mann aus der Türkei im BAZ Ostschweiz sein Asylgesuch eingereicht trat er im Juni 2023 bereits wieder seine Rückreise an.

Längster Aufenthalt: 32 Jahre nach seinem Asylgesuch reiste ein 54 Jahre alter Mann aus Sri Lanka im September 2022 via Doha nach Colombo zurück. Er war in der Schweiz vorläufig aufgenommen.

3.4 Alterskategorien und Familienstruktur

Wie in den Jahren zuvor waren die meisten zurückgekehrten Personen auch 2019 bis 2023 im Alter zwischen 20 und 40 Jahren, wovon alleine die Kategorie der 31- bis 40-Jährigen rund ein Drittel ausmacht. Nur gerade 11% der Zurückgekehrten waren über 51 Jahre alt. Dieser Sachverhalt korreliert in etwa auch mit der Population der Asylsuchenden in der Schweiz, welche sich zu einem grossen Teil aus Personen in diesem Alterssegment zusammensetzte.

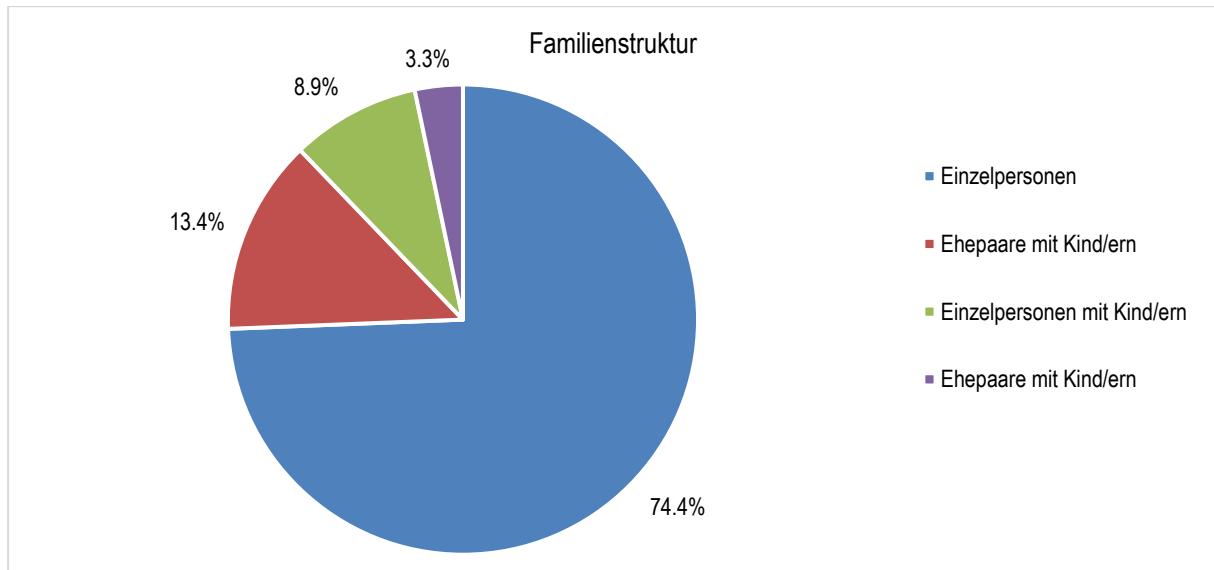


Grafik 5: Alterskategorien der ausgereisten Personen (Quelle: ZEMIS)

Bei der Familienstruktur sind Einzelpersonen mit knapp drei Viertel aller freiwillig Zurückgekehrten in der deutlichen Mehrheit. Mit alleine schon 21% stellten die Personen, die nach Algerien zurückkehrten die grösste Gruppe.

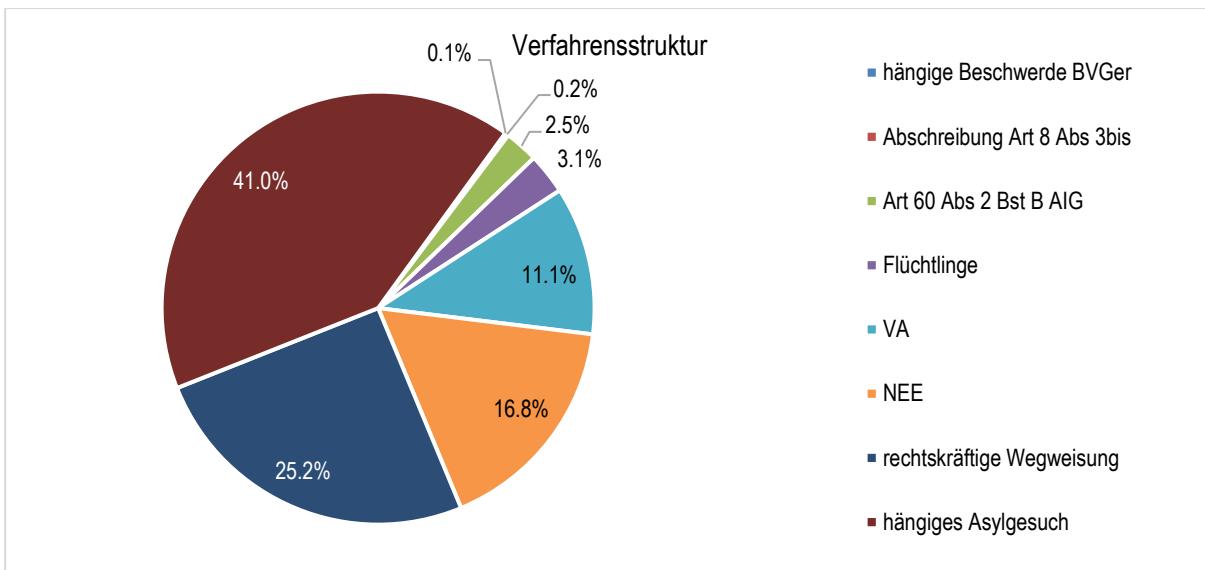
An zweiter Stelle folgen Familien mit Kindern. Die grösste Familie reiste im Jahre 2019 mit sieben Kindern in den Kosovo zurück, Gefolgt von einer Familie aus Afghanistan, welche 2022 mit sechs Kindern nach Kabul ausflog.

Würden Rückkehrbewegungen in die Ukraine, die bereits im früh im Jahre 2022 starteten, ebenfalls mitgerechnet, sähe das Bild aus bekannten Gründen ganz anders aus. Die Kategorie der Einzelpersonen würde im Verhältnis stark verlieren zu Gunsten der Einzelpersonen (Mütter) mit ihren Kindern sowie (älteren) Ehepaaren.



Grafik 6: Familienstruktur der ausgereisten Personen (Quelle: IndiRück)

3.5 Verfahrensstand



Grafik 7: Verfahrensstand pro Jahr (Quelle: IndiRück)

Das Ziel der Neustrukturierung 2019 war die Beschleunigung der Verfahren, resp. die rasche Rückkehr derjenigen Gesuchsteller, welche geringe Chancen auf ein Bleiberecht in der Schweiz haben. Tatsächlich haben 41% aller freiwilligen Ausreisen während eines laufenden Verfahrens stattgefunden. Das sind 7 Prozentpunkte weniger als in der vorangegangenen Evaluation². Zusammen mit den 16.8% mit einem Dublin-NEE ergibt sich jedoch eine nicht unwesentliche Anzahl von Personen, welche die Schweiz (wahrscheinlich) eh hätten verlassen müssen. Mit ihrem Entscheid zur freiwilligen Rückkehr konnten beim SEM wertvolle Ressourcen freigestellt werden.

Die Personengruppe mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid ist im Vergleich zu Auswertung vor fünf Jahren mit 25.2% gleich gross geblieben.

Rund 14% aller Ausreisen betrafen Personengruppen, welche eigentlich ein Bleiberecht besassen, also Flüchtlinge und Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, auch wenn dieses bei der letztgenannten Gruppe lediglich befristetes war. Diese Gruppe ist gegenüber der Auswertung von vor fünf Jahren um 5% gewachsen.

3.6 Freiwillige Rückkehr nach Nationen Top 10

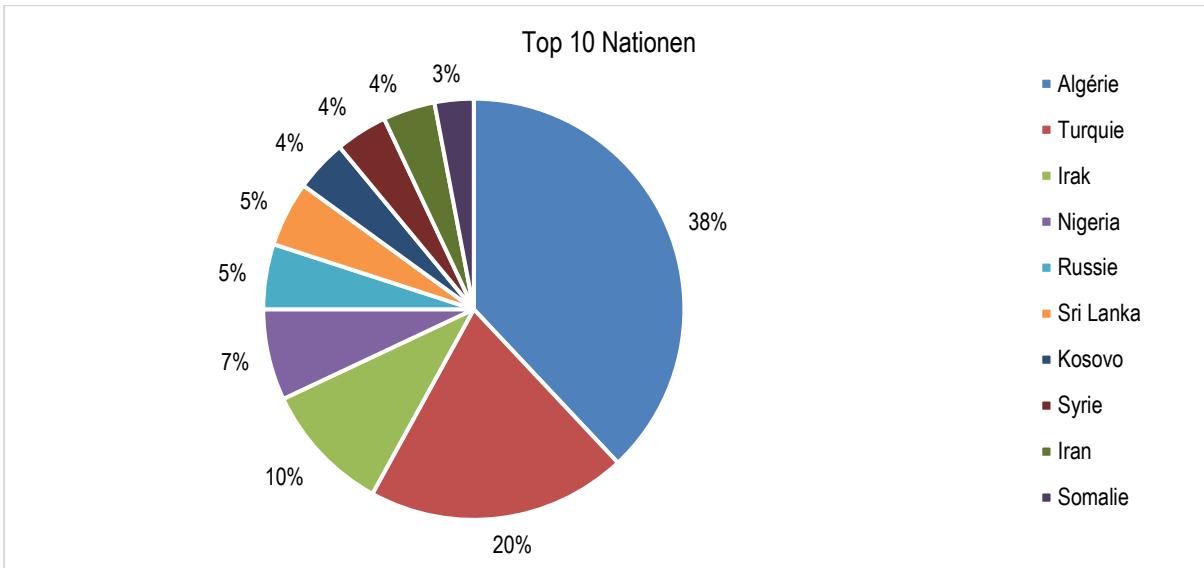
Die Ausgangsbasis dieses Kapitel sind alle freiwilligen Ausreisen mit Rückkehrhilfe. Entsprechend sind hier die visumsbefreiten Staaten nicht vertreten. Nach dem pandemiebedingten Einbruch der Ausreisezahlen entwickelt sich die Ausreisebereitschaft bei Personen aus Algerien sehr stark (803 Personen). Dies hängt zum einen mit der verbesserten Zusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat im freiwilligen und im zwangsweisen Bereich zusammen (Flüge ab Basel). Zum andern ist die Schweiz bei dieser Personengruppe sehr beliebt aufgrund der guten Versorgung, insbesondere auch im medizinischen Bereich («Pausenland»), und als Ausreiseland («Exitland»), weil die Rückkehrhilfe unkompliziert in Anspruch genommen werden kann³.

Ein Fünftel aller Rückkehrenden waren Personen aus der Türkei (431 Personen). Ein Teil der Ausreisen ab Kanton fanden mit dem vom SEM seit Oktober 2022 gestarteten Pilotprojekt

² Vgl. dazu: Auswertung der freiwilligen Rückkehr und der Rückkehrhilfe. Berichtsperiode 2015 bis 25. Februar 2019 (Rückkehrhilfe nach altem Recht). SRR, Dezember 2020

³ Siehe dazu Kapitel 8.1 Maghreb Studie von IOM

European Reintegration Programm (EURP) statt, einem Angebot des Frontex Reintegration Programme⁴. Zusammen mit den Algerien machen beide mehr beinahe 60% aller Ausreisen aus.



Grafik 8: Ausreisen pro Jahr in die Top 10 Nationen (Quellen: ZEMIS, IndiRück)

In absoluten Zahlen stehen auch die Ausreisen nach Nigeria und in den Irak mit 143 resp. 219 Personen gut zu Buche. Relativ betrachtet stehen die beiden Länder aber nur an dritter und vierter Stelle.

Die Ausreisen nach Russland sind vor allem im Kontext des anhaltenden Ukrainekrieges zu sehen.

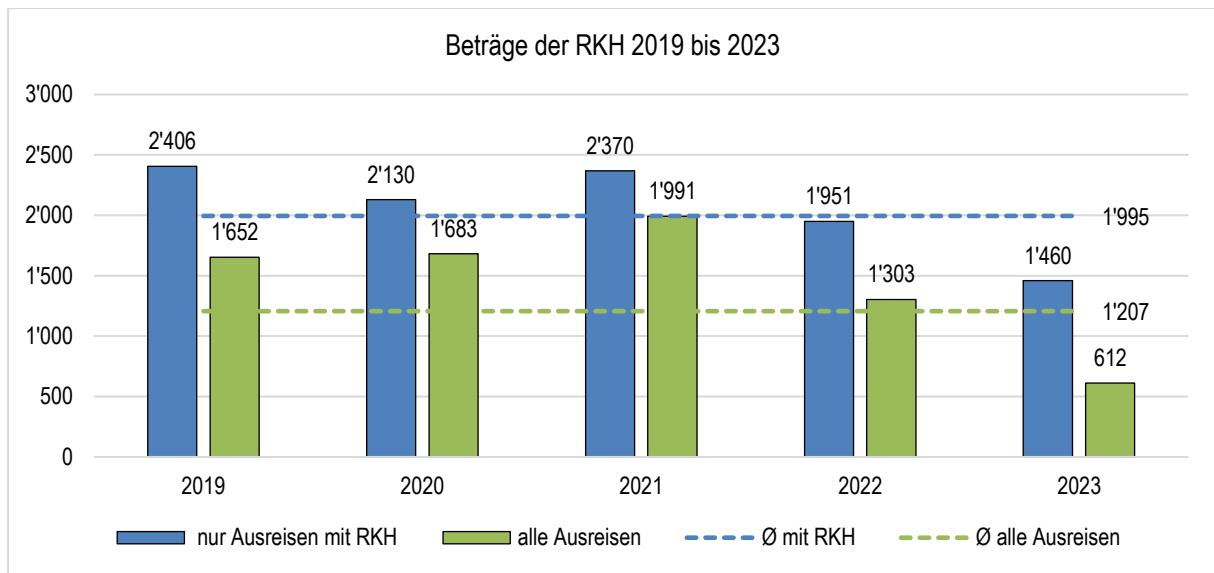
82 Personen sind in der Berichtsperiode nach Syrien zurückgekehrt.

3.7 Betrag Rückkehrhilfe pro Person Top 10

In der Berichtsperiode wurden bei 3'663 freiwillig ausgereisten Personen insgesamt CHF 7'307'475 an Rückkehrbeträge gesprochen. Das entspricht einem Durchschnittswert von CHF 1'995 pro ausgereiste Person. Die relativ hohen Beträge in den Jahren 2020 und 2021 sind auf das in der Pandemie ausgesetzte degressive System zurückzuführen. Rückkehrwillige Personen erhielten bei einer Ausreise die Leistungen der Phase 1. In den Jahren 2022 und 2023 reisten viele Personen aus Algerien zurück, welche aufgrund der Regel, wonach Rückkehrende aus Schengen-Anrainerstaaten von der materiellen Zusatzhilfe ausgeschlossen sind, nur eine Pauschale erhalten. Hinzu kommt, dass ab Oktober 2022 auch etliche Personen in die Türkei zurückkehrten mit derer europäischen Rückkehrhilfe, dem European Reintegration Programme (EURP)⁵. Diese Beträge erscheinen nicht in der Schweizerischen Statistik, weshalb die Beträge im Schnitt tiefer ausfallen als sie in Wirklichkeit waren.

⁴ Siehe dazu Kapitel 9.2 RIAT (Applikation der Frontex für die freiwillige Rückkehr). JRS wurde im Sommer 2024 umbenannt in Europäisches Reintegration Programme (EURP).

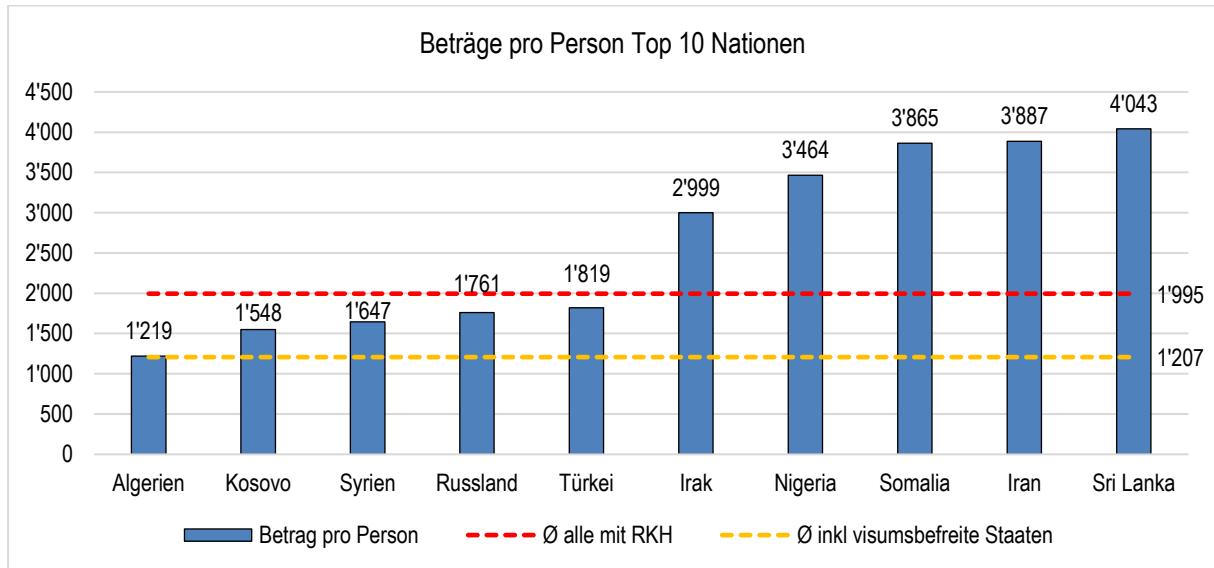
⁵ Siehe dazu Kapitel 9.2 RIAT (Applikation der Frontex für die freiwillige Rückkehr). EURP hiess anfänglich Joint Reintegration Programme (JRS).



Grafik 9: Beträge der Rückkehrhilfe (Quelle: Indirück)

Person aus visumsbefreiten Ländern haben keinen Anspruch auf Rückkehrhilfe, ausser sie gelten als vulnerabel (z.B. alleinstehende minderjährige Gesuchstellende), oder sie werden als Härtefälle identifiziert (ältere, kranke Personen, alleinerziehende Personen ohne Beziehungsnetz, usw.). Werden zusätzlich die Ausreisen der Personen aus visumsbefreiten Staaten eingerechnet, reduziert sich der Durchschnittswert pro ausgereiste Person auf rund CHF 1'207.

Betrachtet man die einzelnen Länder, in unserem Fall die Top 10 Nationen, ergibt sich das folgende Bild:



Grafik 10: Beträge pro Person der Top 10 Nationen (Quelle: IndiRück)

Die mehr oder weniger grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Nationen lassen sich an einzelnen Beispielen wie folgt erklären:

Die meisten Personen aus Algerien reisten alleine und ab BAZ aus. Die RKH beschränkte sich bei dieser Personengruppe auf die Pauschale von CHF 1'000. Mit Ausnahme des Last Calls 2022 (vgl. 3.3) erhielt eine Person aus Algerien nur in Einzelfällen eine materielle Zusatzhilfe, etwa dann, wenn sie dem erweiterten Verfahren zugeteilt wurde.

Auch Personen aus dem Kosovo erhielten lediglich die Pauschale, wenn sie ab BAZ ausreisten. Bei Ehepaaren betrug diese CHF 1'500, bei Familien CHF 2'000.

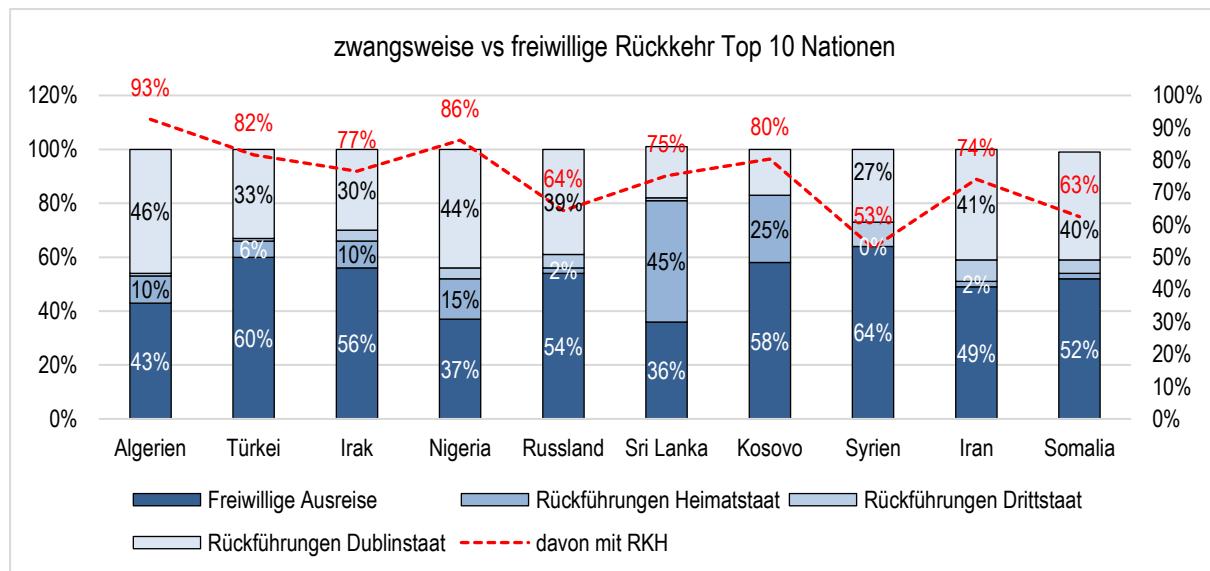
Viele Personen aus Somalia und aus Sri Lanka sind im Besitz einer vorläufigen Aufnahme. Diese berechtigt sie bei einer freiwilligen Rückkehr zu den erhöhten Leistungen, der erhöhten Zusatzhilfe von CHF 5'000.

Der offizielle Wechselkurs ist im Iran so unvorteilhaft, dass Rückkehrern mit der regulären RKH oft zu wenig bleibt, um ihr Reintegrationsprojekt auf eine solide Basis zu stellen. Aus länder-spezifischen Gründen erhielten sie deshalb seit 2019 die erhöhte Zusatzhilfe.

Seit Oktober 2022 erhalten Personen aus der Türkei, die freiwillig ab Kanton zurückkehren, die Leistungen der europäischen Rückkehrshilfe, dem EURP. Diese Beträge werden in den Statistiken des SEM nicht explizit ausgewiesen. In dieser Grafik werden also nur die Schweizer Beträge aufgeführt. In Wahrheit sind die ausbezahlten Beträge für dieses Land höher.

3.8 Zwangsweise vs freiwillige Rückkehr: Zahlen Top 10 Länder

Bei der folgenden Gegenüberstellung von selbständigen und pflichtgemässen Ausreisen mit Rückkehrshilfe und den unselbstständigen Formen der Rückkehr ohne Rückkehrshilfe wurden nur die Rückkehrbewegungen von Personen aus dem Asylbereich miteingerechnet. Die rot-gestrichelte Linie «davon mit RKH» gibt die Prozentzahlen derjenigen Personen an, welche die freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland mit einer Rückkehrshilfe angetreten hatten.



Grafik 11: Zwangswise und freiwillige Ausreisen mit Rückkehrshilfe der Top 10 Nationen (Quelle: ZEMIS)

Es gehört zu der gängigen Ansicht, dass freiwillige Rückkehr nur dann funktioniere, wenn auch der unfreiwillige Vollzug der Wegweisung möglich sei. Erst dann biete sich die freiwillige Rückkehr als echte Alternative an. Die Rückkehrzahlen von Sri Lanka widerlegen diese Ansicht. Von den 10 Top Nationen belegt Sri Lanka mit 36% an freiwilligen Ausreisen den letzten Platz. Trotz gut funktionierendem Wegweisungsvollzug (45%) entschieden sich nur wenige zu einer freiwilligen Rückkehr.

Der Iran und Somalia widerlegen diese Ansicht ebenfalls. Trotz wenig zwangswiseen Vollzügen basierte bei diesen zwei Ländern jede zweite Rückkehr auf Freiwilligkeit.

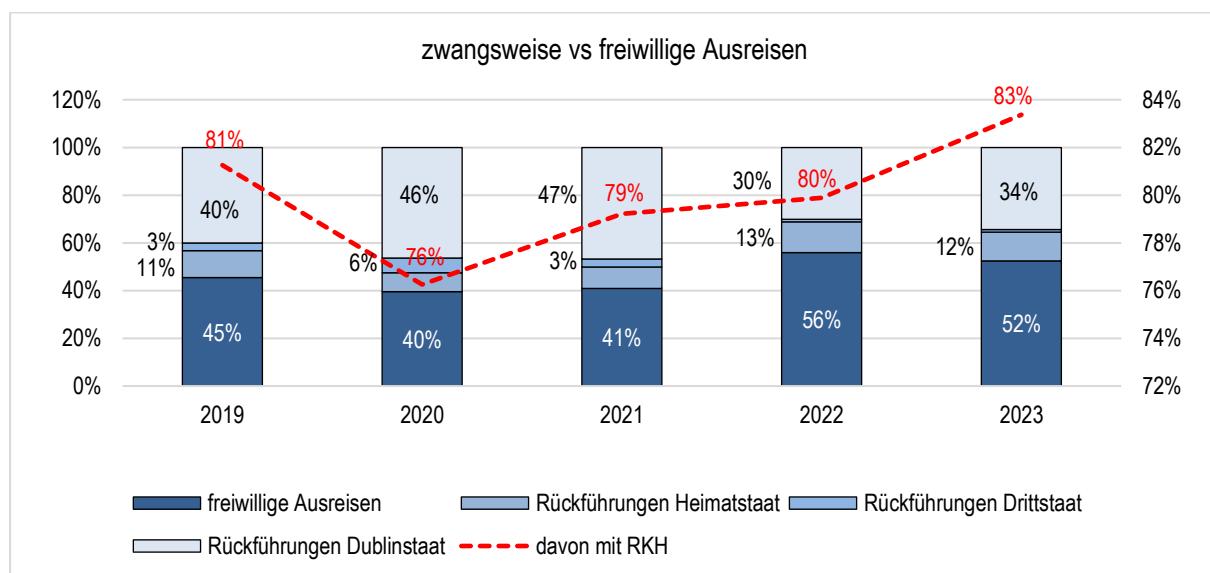
Irak zeigt ein der gängigen Ansicht widersprechendes Bild. Der Vollzug der Wegweisung war an strikte Auflagen⁶ gebunden und zum Teil sehr schwierig. Dennoch wählten 56% der ausgereisten Irakerinnen und Iraker den freiwilligen Weg. Auch bei Kosovo funktionieren die Wegweisungsvollzüge gut. Hier wählten 58% die freiwillige Rückkehr und kamen so einer Zwangsrückführung zuvor.

Bei Syrien, welches im Moment überhaupt keine zwangsweisen Rückführungen kennt, waren 64% aller Ausreisen freiwilliger Art.

Beinahe jede zweite Person aus Algerien konnte aufgrund des Dublin-Abkommens in ein anderes europäisches Land überstellt werden. Die Zahlen zu den Dublin-Rückführungen wahren wahrscheinlich noch etwas höher ausgefallen hätte Italien im Dezember 2022 nicht einseitig dieses Abkommen aufgekündigt. Denn Dublin-Überstellungen lassen sich in der Regel ohne allzu grosse Hindernisse vollziehen.

Mit Ausnahme von Syrien sind bei den Top 10 Nationen immer jeweils mehr als die Hälfte der freiwillig ausgereisten Personen mit einer Rückkehrshilfe zurückgekehrt. Im Falle von Algerien waren es sogar 93%, bei der Türkei 82% und bei Nigeria 86%.

Betrachtet man die Gesamtheit aller Ausreisen losgelöst von den Ländern, im Jahresüberblick ergibt sich das folgende Bild. Auch hier bezeichnet die rotgestrichelte Linie «davon mit RKH» die Prozentzahl derjenigen freiwilligen Ausreisen, welche mit Rückkehrshilfe geschahen.



Grafik 12: Zwangsweise und freiwillige Ausreisen mit Rückkehrshilfe 2019 bis 2023 (Quelle: ZEMIS)

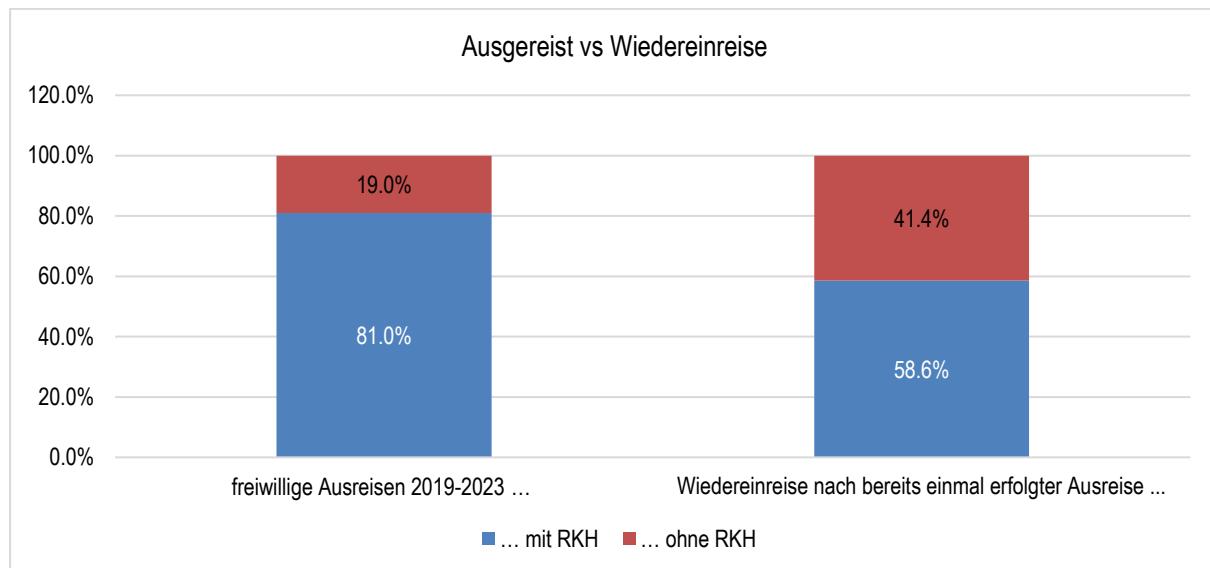
Die beiden Pandemiejahre 2020 und 2021 haben zwar alle Rückkehrbewegungen gebremst und bisweilen gar blockiert. Die ersten beiden Monate vor dem ersten Lock Down am 17. März 2020 und die Rescue-Flights konnten den völligen Einbruch der Zahlen für 2020 immerhin noch etwas auffangen. Mit der Sonderaktion konnte 2021 bei den freiwilligen Ausreisen sogar noch eine gewisse Steigerung erzielt werden. Die Aufhebung der Sonderaktion und der Last Call gaben der freiwilligen Rückkehr wieder einen Schub, der bis 2023 anhielt. Mit ein Grund dafür waren letztlich auch hier wiederum die hohen Ausreisezahlen von Personen aus Algerien und der Türkei.

⁶ Verhandlungen mit der Irakischen Behörden haben im gegen Ende 2023 dazu geführt, dass ein Teil der strikten Auflagen beim zwangsweisen Vollzug gelockert werden konnte. Unter anderem können seither auch Personen zurückgeführt werden, die nicht straffällig sind.

Dank der gesteigerten Anzahl an freiwilligen Rückkehren in den letzten beiden Jahren (56% und 52% aller Ausreisen) wurden bis zu einem gewissen Grad auch die Überstellungen in Dublinstaaten obsolet. Dadurch konnten zusätzliche Ressourcen freigemacht werden für die zwangsweisen Rückführungen.

3.9 Erneute Wiedereinreise

Die folgende Grafik nimmt nochmals Bezug auf die im vorherigen Kapitel behandelten freiwilligen Ausreisen und der entsprechenden Rückkehrhilfequote. Diese betrug über die vergangenen fünf Jahren gerechnet 81%. Das heisst: Vier Fünftel der Freiwilligen haben die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen (linker Blockkasten).



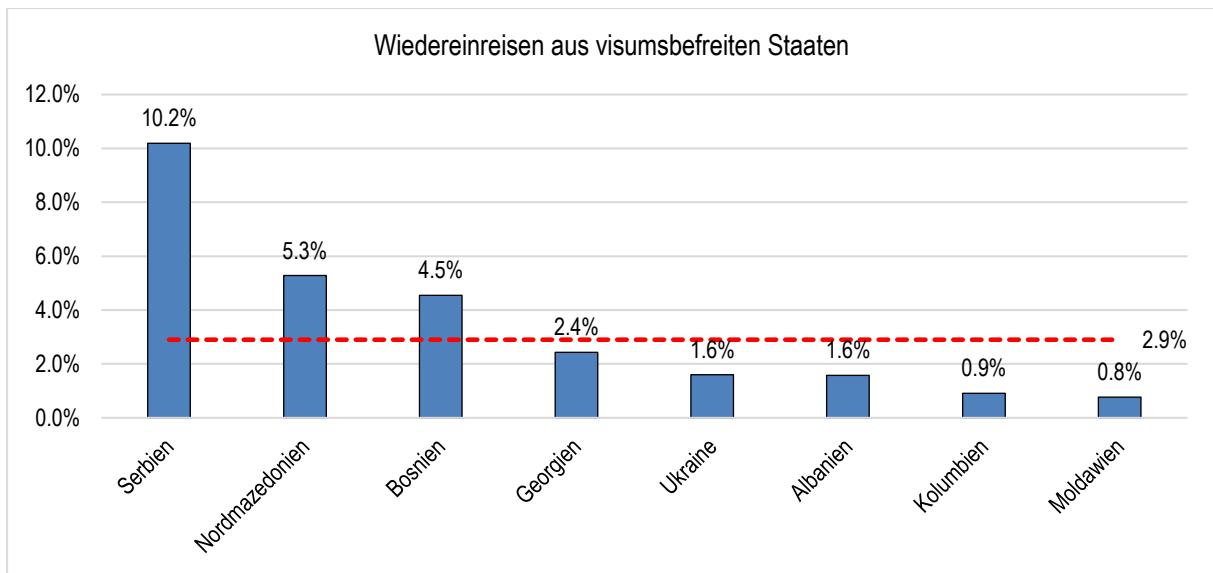
Grafik 13: Wiedereinreisen nach Ausreise mit und ohne RKH (Quelle: ZEMIS)

In der Berichtsperiode sind 481 Personen erneut eingereist, nachdem sie in den Jahren zuvor die Schweiz bereits einmal freiwillig verlassen hatten (rechter Blockkasten). 282 (58.6%) von ihnen hatten bei ihrer Ausreise eine Rückkehrhilfe erhalten⁷, 199 Personen (41.4%) waren ohne eine solche zurückgekehrt. Der Anteil dieser Gruppe hat sich im Vergleich zu demjenigen bei den Ausreisen verdoppelt. Somit lässt sich folgende Aussage machen: Die Rückkehrhilfe leistet einen Beitrag gegen Wiedereinreisen respektive Mehrfachgesuche. Auf der anderen Seite trägt eine von der Rückkehrhilfe ausgeschlossene Gruppe entscheidend zu mehr Wiedereinreisen bei: 31.2% aller wiedereingereisten Personen kamen aus visumsbefreiten Ländern.

Bei den folgenden beiden Auswertungen wurden diejenigen Länder berücksichtigt, welche in den vergangenen fünf Jahren mehr als 100 neue Asylgesuche zu verzeichnen hatten. Bei den visumsbefreiten Ländern gehörten fünf Länder aus dem Westbalkan zu den Top-Kandidaten. Personen aus visumsbefreiten Ländern sind in der Regel von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen. Der Grund, dass Personen aus solchen Ländern dennoch immer wieder ihre Chancen in der Schweiz suchen, kann deshalb nicht in der Rückkehrhilfe liegen. Es müssen andere Motivationen dafür herangezogen werden. Vielfach sind es nicht asylrelevante Gründe, sondern eher wirtschaftliche oder andere exkludierende Aspekte im Herkunftsstaat. Im Fall von Georgien waren es offensichtlich vermehrt die Möglichkeiten einer medizinischen Behandlung in der Schweiz.

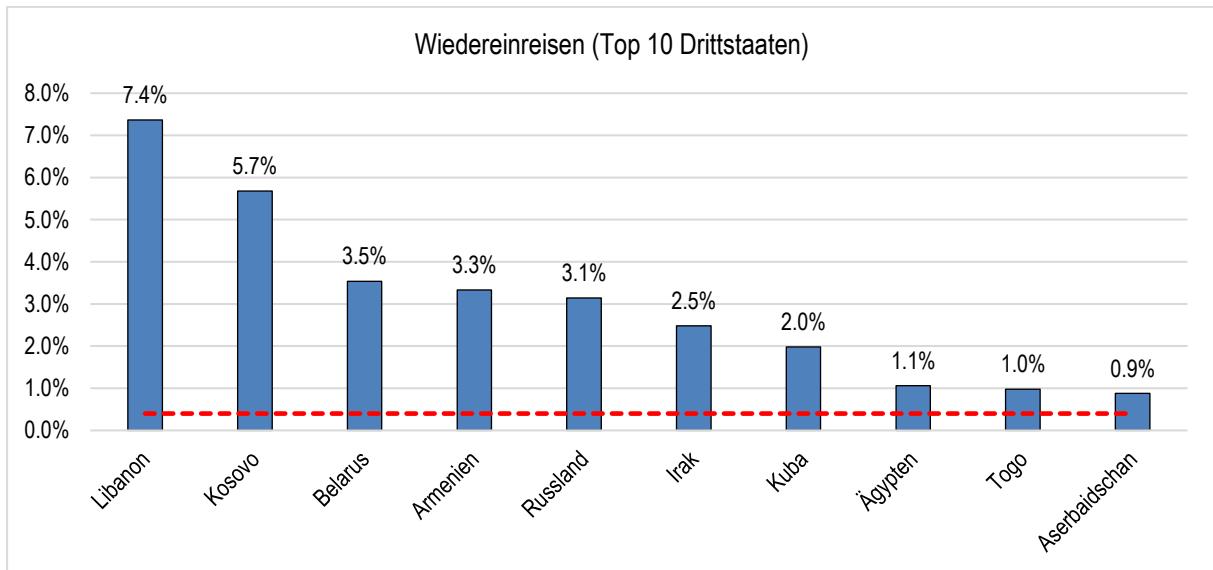
⁷ Art. 62 Abs 4 AsylG: Rückkehrhilfe wird nur einmal gewährt. Dies schliesst die in anderen europäischen Staaten gewährten Rückkehrhilfen ein.

Art. 62 Abs 5 AsylG: Reisen die Begünstigten nicht aus oder wieder ein, so haben sie die durch die Schweiz ausbezahlten Beträge rückzuerstatteten.



Grafik 14: Wiedereinreisen aus visumbefreiten Ländern (Quelle: ZEMIS)

Bei den Top Drittstaaten lag der Libanon zwar mit 7.4% an erster Stelle. In absoluten Zahlen ist dieses Land aber zu vernachlässigen. Bei 163 neuen Asylgesuchen in den letzten fünf Jahren sind nur gerade 12 Personen wieder eingereist. Auch Kuba ist eher zu vernachlässigen. Bei 101 neuen Asylgesuchen sind 2 Personen erneut eingereist. Die Länder Belarus, Armenien, Russland und Aserbaidschan sind mit grösster Wahrscheinlichkeit auf den Ukrainekrieg zurückzuführen.



Grafik 15: Anzahl wiedereingereister Personen pro Land Top 15 (Quelle: ZEMIS)

3.10 Internationale Organisation für Migration: SIM, RAS, RIF

Hinter den drei Kürzeln SIM, RAS und RIF verbergen sich drei Programme der Rückkehrunterstützung in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Büro der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Bern. SIM steht für swissREPAT-IOM-Movement. Für Personen, welche in irgendeiner Weise Hilfe bei der Ausreise benötigen, sei dies auf der Anreise zum Flughafen, beim Umsteigen im Transitflughafen, bei der Weiterreise im Herkunftsland, oder während des Flugs selber, kann das SIM-Programm abgerufen werden. SIM eignet sich daher unter anderem für Personen mit medizinischen Problemen, für unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder für ältere Menschen. Die wichtigsten Länder mit SIM-Ausreisen waren:

2019	2020	2021	2022	2023
Georgien	Georgien	Georgien	Algerien	Georgien
Sri Lanka	Kolumbien	Algerien	Georgien	Russland
Kosovo	Irak	Irak	Nigeria	Brasilien

Abb. 2: Wichtigste Länder mit SIM-Ausreisen (Quelle: IOM Bern)

In der Berichtsperiode hat IOM 1840 SIM-Mandate bearbeitet und 1919 Personen sind mit SIM ausgereist.

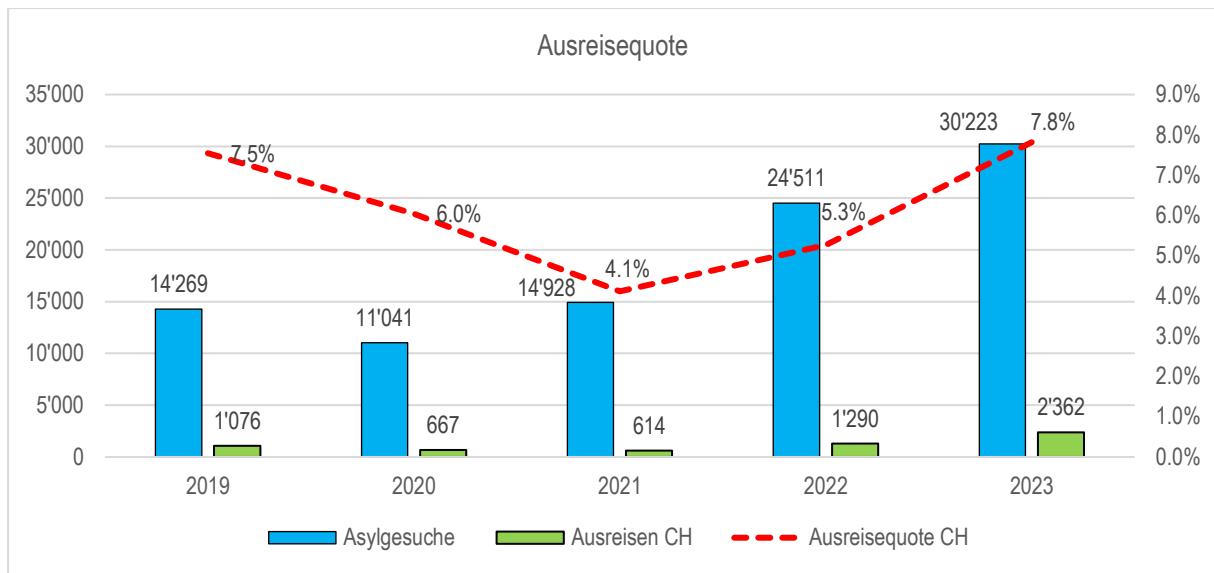
RAS bedeutet Reintegration Assistance from Switzerland. Mit diesem Programm erteilt das SEM der IOM – via das Koordinationsbüro in Bern – das Mandat, die Rückkehrenden bei der Umsetzung ihres Reintegrationsprojektes zu unterstützen. Dies wird schliesslich durch die lokalen IOM-Büros ausgeführt. Besondere Reintegrationsprojekte, etwa die Kombination von Berufs- und Wohnraumprojekten, sind an ein Monitoring gebunden. IOM erstattet im Rahmen der Jahresberichte Rückmeldung über die laufenden Monitoringaktivitäten und erstellt in regelmässigen Abständen einen separaten Monitoringbericht. Der letzte Bericht ist 2018 erschienen. In der Beobachtungsperiode hat das SEM insgesamt 1264 RAS Mandate erteilt und 1597 Personen wurden bei ihrer Reintegration unterstützt. Die wichtigsten Länder waren Irak, Georgien, Nigeria, und Sri Lanka.

RIF bedeutet Return Information Fund. Über diesen Fond können rückkehrspezifische Anfragen an die lokalen IOM-Büros abgerechnet werden, wenn diese für die Rückkehrenden zur Vorbereitung der Rückkehr und Reintegration spezifische, projektbezogene Recherchen im Herkunftsland tätigen. Dieses Programm wird einerseits genutzt als Informationsbeschaffung für den Rückkehrentscheid, zur Vorbereitung der Umsetzung eines Berufsprojekt, aber auch zum Erhalt von aktuellen Kosten von Behandlungen und Medikamenten als Basis Anfragen für medizinische Rückkehrshilfe. Zwischen 2019 und 2023 hat IOM weltweit 1209 RIF-Anfragen bearbeitet und auf diese Weise dazu beigetragen, dass sich Rückkehrende ein realistischeres Bild von der Situation vor Ort machen und sich dementsprechend auch besser auf ihre Reintegration vorbereiten konnten. Die Hauptländer waren Georgien, Nigeria, Algerien, und Irak.

4 Rückkehr während und nach der Pandemie

4.1 Rescue-Flights

Gleich zu Beginn der Pandemie im Jahr 2020 blieben viele Touristen in ihren Feriendestinationen stecken und konnte nicht mehr zurück. Diverse Länder buchten deshalb Charter-Flüge, um ihre Bürger mit sogenannten Rescue-Flights aus dem Ausland zurückzuholen (Tunesien, Kolumbien, Ukraine), bevor der gesamte Flugbetrieb weltweit eingestellt werden sollte. Auch in der Schweiz befanden sich etliche Personen, die in dieser ausserordentlichen Situation eigentlich zu ihren Familien zurückwollten. Die Abteilung Rückkehr des SEM, allen voran die Sektion Amerika, Europa, GUS und Ferner Osten (SAEFO), organisierten deshalb Spezialflüge nach Georgien, Moldawien und Albanien. Mit diesen Aktionen konnten schweizweit mehr als 100 Personen und alleine aus den BAZ mehr als 70 Personen repatriert werden. Diese Massnahmen konnten sowohl für das SEM, als auch für jeden zurückgekehrten Personen als Erfolg bezeichnet werden. Den massiven Einbruch und das Einknicken der gesamtschweizerischen Ausreisequote auf 4,1% konnten sie allerdings nicht verhindern.



Grafik 16: Ausreisen ganze Schweiz ohne Ukraine (Quelle: ZEMIS, IndiRück)

Trotz leicht höheren Asylgesuchszahlen schnellte die Ausreisequote im Jahr 2021 auf einen absoluten Tiefpunkt. Mit den Aufhebungen der letzten Schutzmassnahmen gegen die Covid-Pandemie in den diversen Ländern, waren auch Flüge wieder möglich. Dadurch erholt sich die Ausreisequote 2022 bis zu einem gewissen Grad, um 2023 dann sogar den Topwert von 2019 um 0.3% zu übertreffen.

Diverse Länder (u.a. Kolumbien) und das SEM (Albanien, Moldawien) boten diese Repatriierungsflüge im darauffolgenden Jahr nicht mehr an, bis sie schliesslich 2023 weltweit eingestellt wurden.

4.2 Sonderaktion

Da das degressive Rückkehrhilfemodell Ausreisebemühungen an den Verfahrensstand knüpft, konnte es während der Pandemie nicht umgesetzt werden. Während die freiwilligen Ausreisen teilweise verunmöglicht waren, liefen die Verfahren weiter. Personen rutschten dadurch trotz ihrer bekundeten raschen Ausreisebereitschaft im Degressionsmodell der Rückkehrhilfeleistungen immer weiter nach hinten. Sie wurden ohne ihr eigenes Verschulden bestraft.

Das SEM wollte diesem Zustand entgegenwirken und lancierte die Sonderaktion, bei welcher das degressive Modell der Rückkehrhilfe suspendiert wurde.

Im Antrag wurde wie folgt argumentiert: «Ziel soll es sein, zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Flugbetriebs die Rückkehrhilfeangebote in den Einzelfällen ausgearbeitet zu haben, damit die freiwillige Rückkehr ohne Verzug stattfinden kann»⁸.

Im Rahmen dieser Sonderaktion RAZ sollten alle freiwillig Rückkehrenden die höchsten Leistungen der Phase 1 erhalten, unabhängig vom Verfahrensstand und der Aufenthaltsdauer.

Basierend auf dem Härtefallartikel sollen auch Personen aus visumsbefreiten Staaten eine finanzielle Hilfe von CHF 500 pro erwachsene Person erhalten (Hälfte für Kinder, maximal CHF 1'000 pro Familie).

Insgesamt profitierten 2020 148 Personen und 2021 33 Personen von dieser Sonderaktion.

⁸ Vgl. Antrag zur Genehmigung RAZ während und nach der Pandemie, Wabern, 7. April 2020, S. 1f.

4.3 Last Call

Das Pilotprojekt Last Call entstand als Massnahme zur Optimierung des Wegweisungsvollzugs. Hintergrund war eine Empfehlung, die Anreizwirkung erhöhter Rückkehrhilfeansätze mit gleichzeitigem Monitoring des Pull-Effektes zu testen, u.a. Personen aus Ländern mit einer geringen Schutzquote⁹. Das SEM nahm das Pandemieende als Anlass, diese Empfehlung umzusetzen. Dabei wurde ein sogenannter Last Call an die Beendigung der Sonderaktion RAZ gekoppelt, um Personen aus den südlich und östlich an die Schengen-Aussengrenze anliegenden Staaten neben den vorgesehenen CHF 1'000 für den kurzen und klar definierten Zeitraum der Aktion eine materielle Zusatzhilfe von CHF 3'000 anzubieten. Personen aus visumsbefreiten Staaten und dem Kosovo waren von diesem befristet erhöhten monetären Angebot ausgeschlossen. Erstere konnten während des ‘Last Call’ jedoch letztmals von den während der Sonderaktion RAZ gesprochenen CHF 500 profitieren. Und Personen aus dem visumpflichtigen Kosovo erhielten weiterhin den in der Phase 1 vorgesehenen Betrag von CHF 1'000.

Darüber hinaus war es Aufgabe des SEM, neben der Entwicklung der Ausreise- auch diejenige der Asylgesuchzahlen genau zu beobachten, um der Gefahr eines Pull-Effekts rechtzeitig begegnen zu können.

Die Sonderaktion wurde dann mit dem Last Call vom 14. bis 31. März 2022 beendet. Die Ausreisefrist wurde per 17. April 2022 festgelegt. Diese Daten sollten allerdings mit einer gewissen Kulanz gehandhabt werden, u.a. aufgrund der längerdauernden Papierbeschaffung bei gewissen Ländern.

Von diesem Last Call profitierten insgesamt 96 Personen, darunter 61 Personen aus Algerien.

Nach einer dreimonatigen systematischen Beobachtung der Gesuchszahlen stellte das SEM mit einer Evaluation des Last Call vom Juli 2022 eine kurzfristige Erhöhung der Ausreisezahlen bei Personen aus Algerien fest. Über die Wirkung bei den beiden Ländern Marokko und Tunesien (6 resp. 9 Ausreisen) konnte aufgrund der wenigen Ausreisen keine verlässliche Aussage gemacht werden. Keine Wirkung zeigte sich bei den visumsbefreiten Ländern, wie etwa Georgien. Das SEM konnte schliesslich festhalten, dass sich bei keinem Land aufgrund der befristet erhöhten Leistungen ein Pull-Effekt abzeichnete.

5 Rückkehr für Personen nach Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ermöglicht bestimmten Personengruppen im Ausländerbereich den Zugang zur Rückkehrhilfe des Bundes (ohne Übernahme der Ausreisekosten). Gestützt auf Art. 60 AIG bietet das SEM für zwei dieser Personengruppen eine spezialisierte Rückkehrhilfe an. Die erste Gruppe sind Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel. Diese Gruppe umfasst Opfer im Ausländer- und Asylbereich, die im In- oder Ausland ausgebeutet wurden, sowie Betroffene von versuchtem Menschenhandel. Nach einer dreijährigen Pilotphase erhielten Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren möchten, ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot.

Die zweite Gruppe umfasst Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit der Gefahr der Ausbeutung besonders ausgesetzt sind. Die zweite Gruppe betraf Personen, die

⁹ Das SEM entschied nach der Umsetzung der Neustrukturierung SEM 2019 die Prozessqualität, die Entscheidqualität und den Rechtsschutz im Rahmen der Umsetzung des revidierten AsylG, kurz: PERU, extern zu evaluieren. Prozessqualität, Entscheidqualität und Rechtsschutz im Rahmen der Umsetzung des revidierten Asylgesetzes (PERU)

im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prostituierte Opfer von Straftaten im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) wurden und aus der Prostitution aussteigen möchten. Am 1. Juni 2019 startete eine dreijährige Pilotphase (Pilotprojekt), um erste Erfahrungen mit der neuen Zielgruppe zu sammeln.

Das Angebot wird in Zusammenarbeit mit der IOM umgesetzt. Die Hilfeleistungen sind für beide Zielgruppen gleich und beinhalten die Rückkehrberatung, die Organisation der Rückreise, eine finanzielle Starthilfe, materielle Zusatzhilfe für ein Reintegrationsprojekt, medizinische Rückkehrshilfe sowie Begleitung nach der Rückkehr durch IOM oder ihre Partnerorganisation.

Im Evaluationszeitraum reisten 87 Personen mit den Leistungen der spezialisierten Rückkehrshilfe in den Herkunfts- oder einen Drittstaat aus (siehe Abbildung 3 und 4). Drei Personen sind mit ihren Kindern ausgereist (insgesamt sechs begleitende Kinder). Die meisten Ausreisen erfolgten nach Ungarn (25 Personen) und Thailand (11 Personen). 38 Personen oder umgerechnet 44% sind Bürgerinnen und Bürger der europäischen Union.

6 Rückkehrbewegungen in die Ukraine seit dem 24.02.2022

Was nach den Balkankriegen niemand mehr für möglich gehalten hätte, ist am 24. Februar 2022 tatsächlich doch eingetroffen. An diesem Tag startete der russische Präsident seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dieser Angriffskrieg hat zu Fluchtbewegungen geführt, wie sie Europa und die Welt schon lange nicht mehr gesehen hat. Er dauert nun schon mehr als zwei Jahre und ein Ende ist im Moment nicht absehbar. Und doch sind in den vergangenen 34 Monaten schon so viele Personen wieder in die Ukraine zurückgekehrt, wie in keinem anhaltenden Krieg vorher.

Schon bald nach der Ankunft der ersten Geflüchteten hat die Schweiz den Schutzstatus S aktiviert, welcher den Neuankömmlingen relativ rasch und unkompliziert eine gewisse Sicherheit für ihren Aufenthalt in der Schweiz bieten konnte. Gleichzeitig schuf die Schweiz damit Kohärenz mit der Europäischen Union.

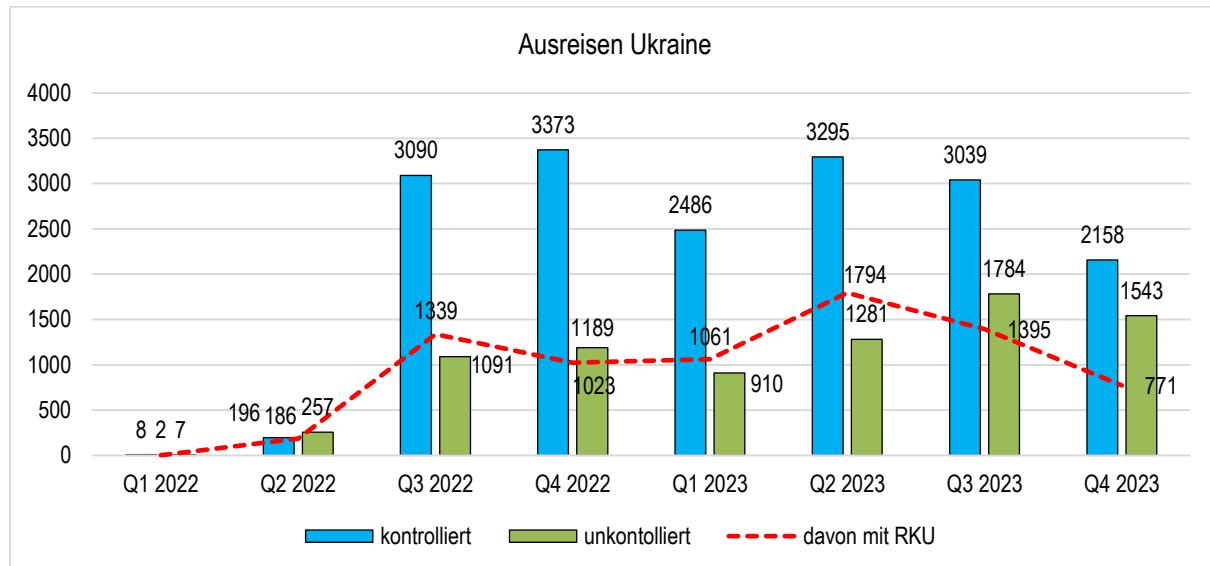
Ebenso rasch wie die ersten Geflüchteten die Ukraine verließen, ebenso rasch reisten die Ersten bereits wieder weiter in einen sicheren Drittstaat, oder zurück in ihre Heimat. Ein Ehepaar blieb gerade mal 19 Tage in der Schweiz, bevor es sein Gesuch für den Schutzstatus S zurückzog und am 24. März 2022 in die USA weiterzog. Die erste Person, die tatsächlich in die Ukraine zurückkehrte, war eine Frau, welche nach einem einmonatigen Aufenthalt am 14. April 2022 der Bitte ihres Arbeitgebers nachkam. Sie wollte ihre Arbeitsstelle in der Ukraine nicht verlieren.

Mit dem Einsetzen der Rückkehrbewegungen in die Ukraine erarbeitete das SEM klare Richtlinien und Abläufe für die Gewährung einer finanziellen Rückkehrunterstützung für Personen, welche auf ihren Schutzstatus S verzichten und in die Ukraine zurückkehren wollten. Diese mussten in regelmässigen Abständen angepasst werden. Unter anderem wurde 2023 eine minimale Aufenthaltsdauer von drei Monaten eingeführt, bevor eine Rückkehrunterstützung bewilligt werden kann. Zudem wurden Personen aus den geografisch nächsten und direkt an die EU-Aussengrenze anliegenden Oblasten/Bezirken Wolhynien, Lwiw, Transkarpatien, Iwano-Frankiwsk und Tscherniwi von der Rückkehrunterstützung ausgeschlossen.

Auch wenn die Mehrzahl der Personen ihre Rückkehr in die Ukraine autonom antraten (24'935 Personen), haben bis Ende 2023 rund ein Drittel (7'571 Personen) auf den Status S verzichtet und sind mit einer Unterstützung (finanziell und/oder Ausreiseorganisation) in die Ukraine zurückgekehrt.

Bereits im ersten Jahr der Kriegshandlungen waren die Rückkehrbewegungen mit Rückkehrunterstützung vor allem in 3. Quartal besonders hoch. Ein Grund liegt sicher darin, dass Eltern mit ihren Kindern auf den Schulanfang zurückkehrten, damit ihre Kinder den Anschluss an das ukrainische Bildungssystem nicht zu verpassen. Andererseits wollten viele Jugendliche ihre Studien an einer der unzähligen Hochschulen wieder aufnehmen.

Seit dem 3. Quartal 2023 sinken die Zahlen der Rückkehrenden kontinuierlich. Das SEM geht davon aus, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird.



Grafik 17: Ausreisen Ukraine (Quellen: ZEMIS, Indirück)

7 Diverse Auswertungen SEM

7.1 Kantonale Rückkehrhilfe

Diverse Kantone bieten eine kantonale Rückkehrhilfe an. Diese kann in Ergänzung zur Rückkehrhilfe des Bundes gewährt werden, etwa bei der Umsetzung von kostenintensiven Reintegrationsprojekten. Sie kann aber auch gewährt werden, wenn der Bund eine Personengruppe ausschliesst – Personen etwa aus visumsbefreiten Ländern – oder wenn der Bund eine Rückkehrhilfe ablehnt.

Das SEM hat 2020 ausgewertet, ob die finanziellen Anreize einer kantonalen Rückkehrhilfe die Ausreisebereitschaft und die freiwillige Rückkehr positiv beeinflussen. Dazu wurden die Ausreisequoten von vier Kantonen gemessen als Quotient der freiwilligen und pflichtgemässen Ausreisen im Verhältnis zur Anzahl der im entsprechenden Jahr neu eröffneten Geschäfte Rückkehrunterstützung (RU). Ausgewertet wurden einerseits alle Ausreise in alle Länder und andererseits speziell Ausreisen nach Algerien. Die Auswertung umfasste die Zeitspanne von 2014 bis 2018.

Verglichen wurden die vier Kantone mit den meisten Zuweisungen¹⁰: Bern, Waadt, Zürich und Aargau. Zwei Kantone bieten eine kantonale Rückkehrhilfe an (Bern, Waadt). Der Kanton Zürich bietet eine solche seit 2018 in Einzelfällen an. Der Kanton Aargau bietet überhaupt keine Rückkehrhilfe an. Zürich und Aargau eignen sich deshalb als Vergleichsgröße. Mit der Ausreisequote soll die Effektivität der Wegweisungsvollzüge mit zusätzlicher kantonaler Rückkehrhilfe gegenüber denjenigen ohne zusätzliche Hilfen sichtbar gemacht werden.

¹⁰ Art. 21 sowie Anhang 3 zur Asylverordnung 1 über Finanzierungsfragen regeln die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone. Demnach übernimmt Zürich 17.9%, Bern 11.9%, Waadt 9.4% und Aargau 8.1% der Asylsuchenden.

Das Bild, das sich zeigte war durchaus heterogen. Bei der Untersuchung nach der Wirksamkeit der Ausschüttung einer finanziellen Leistung bei der Ausreise liessen gewisse Entwicklungen zwar zu gewissen Zeiten eine Kausalität zwischen kantonaler Unterstützung und Ausreisebereitschaft erahnen. So zeigte die Ausreisequote des Kanton Bern im Jahr 2015 bei den Ausreisen in alle Länder den höchsten Wert der vier untersuchten Kantone. Dasselbe galt für den Kanton Bern für die Ausreisen nach Algerien in den beiden Jahren 2015 und 2017. Gleichzeitig verlor das Argument aber aufgrund der beobachteten fehlenden Kontinuität. Denn 2014 erreichte der Kanton Zürich bei den Ausreisen nach Algerien den höchsten und der Kanton Waadt den tiefsten Wert. Bei den Ausreisen in alle Länder erreichte 2016 der Kanton Aargau die höchste Quote. Und dasselbe galt für den Kanton Aargau im Jahr 2018 bei den Ausreisen nach Algerien, dieses Mal mit der höchsten im Beobachtungszeitraum gemessenen Quote von 62.5%.

Eine eindeutige und unmissverständliche Tendenz war bei dieser Diskontinuität nicht abzuleiten, zu unstetig und unmotiviert bewegten sich die einzelnen Werte über die beobachteten Jahre hinweg. Zürich erreichte 2018 bei den Ausreisen nach Algerien die tiefste Quote, obwohl sie in diesem Jahr erstmals Personen unterstützten. Und der Kanton Waadt erreichte anders als der Kanton Aargau nie einen Top-Wert. Bisweilen sprachen die Resultate während der fünf beobachteten Jahre sogar radikal gegen die Hypothese. 2015 erreichte der Kanton Bern den höchsten Wert bei den Ausreisen nach Algerien. In diesem Jahr erhielt jedoch keine einzige Person aus Algerien eine kantonale Unterstützung. 2015 war zudem das Jahr der ausserordentlichen Migrationskrise. Eine sehr grosse Anzahl verliess die Schweiz innerhalb kurzer Zeit wieder. Entsprechend war bei einer solchen Bereitschaft zur Ausreise wahrscheinlich gar keine kantonale Rückkehrhilfe nötig.

7.2 Zwei Studien zur Kosteneffizienz der Rückkehrhilfe

Das SEM wird in regelmässigen Abständen mit der Frage konfrontiert, inwiefern sich die Erfolgsgeschichte der Rückkehrhilfe auch messen lasse. Dabei stehen einerseits qualitative Überlegungen im Zentrum, also die Frage nach der Nachhaltigkeit der Hilfe. Solche Fragen werden bis zu einem gewissen Grad durch die alle fünf Jahre stattfindenden weltweiten Monitorings von IOM beantwortet. Das nächste steht 2025 wieder an. Andererseits sind bei dieser Frage die finanziellen Aspekte auch immer mitgemeint. Die SRR hat sich 2023 mit diesem Aspekt auseinandergesetzt und zwei Auswertungen dazu erstellt. Eine Auswertung befasst sich mit dem Thema der (theoretischen) Kosteneinsparung durch die Rückkehrhilfe gegenüber einem weiteren Verbleib in der Schweiz, also gegenüber der Ausschüttung von Sozial- resp. Nothilfe. Die andere Auswertung vergleicht die Kosten einer freiwilligen Rückkehr mit Rückkehrhilfe gegenüber einer zwangsweisen Rückkehr mit Sonderflug.

7.3 Kostenvergleich freiwillige Rückkehr versus zwangsweise Rückkehr (Sonderflug)

Die letzte Auswertung dieser Art hatte die SRR 2015 erstellt. Grundlage für die aktualisierte Auswertung waren die Zahlen und Daten aus dem Jahr 2022. Nach den pandemiebedingten Flugeinschränkungen der Jahre 2020 und 2021, hatten sich die Flugbewegungen 2022 wieder einigermassen stabilisiert. Sie boten darum eine verlässliche Basis für diesen Vergleich. Anzumerken ist, dass bei dieser Auswertung die Rückkehrbewegungen in die Ukraine nicht mitgerechnet wurden.

Die Kosten für die Rückkehrhilfen (Pauschalen, materielle und medizinische Rückkehrhilfen), welche 2022 ausbezahlt bzw. genehmigt wurden beliefen sich auf etwas mehr als 1.7 Mio.

Franken. Bei knapp 900 mit Rückkehrhilfe ausgereisten Personen¹¹ ergibt sich ein Betrag von CHF 1'900 pro Person. Die gemittelten Flugkosten pro ausgereist Person beliefen sich auf CHF 620. Die durchschnittlichen Kosten für swissREPAT-IOM-Movement (SIM) betragen CHF 80 pro Person. Diesem Total für eine freiwillige Ausreise von etwas mehr als CHF 2'600 stehen auf der anderen Seite knapp CHF 20'000 gegenüber für den zwangsweisen Vollzug der Wegweisung. Diese Summe setzt sich zusammen aus den effektiven Charter-Flugkosten, der Polizeibegleitung, der medizinischen Begleitung, der Bodenorganisation und dem Monitoring durch die Nationale Kommission zur Verhinderung der Folter (NKVF), verteilt auf die Anzahl der mit Sonderflug ausgeschafften Personen.

Fazit: Obwohl die Gesamtkosten der freiwilligen Ausreise mit Rückkehrhilfe an sich mit knapp über 2.6 Mio. Franken relativ hoch ausfallen, sind sie doch um ein Siebenfaches kostengünstiger als eine zwangsweise Rückkehr mit Sonderflug.

7.4 Kostenvergleich freiwillige Rückkehr versus Sozial- resp. Nothilfe

Die letzte Auswertung des SEM zu dieser Thematik datierte aus dem Jahr 2013. Die aktualisierte Version basiert wie die oben genannte Auswertung ebenfalls auf den Zahlen und Daten aus 2022.

Sie befasste sich mit der Frage nach dem Einsparpotenzial der freiwilligen Rückkehr mit Rückkehrhilfe gegenüber dem weiteren Verbleib in der Sozial- resp. Nothilfe.

Im Idealfall werden in den Bundesasylzentren (BAZ) die Wegweisungsentscheide für Dublinfälle und für Personen im beschleunigten Verfahren innerhalb der maximalen 140 Tage vollzogen und es fallen in der Folge keine weiteren Kosten für den zuständigen Kanton an.

Sollten Dublinentscheide oder Entscheide aus den beschleunigten Verfahren auch nach 140 Tagen noch nicht rechtskräftig sein (Beschwerde, Wiedererwägung, Mehrfachgesuch), wird die Person einem Kanton zugewiesen. Ebenfalls dem Kanton zugewiesen werden Personen im erweiterten Verfahren. Für diese Personengruppe zahlte der Bund den Kantonen 2022 eine Globalpauschale 1 pro asylsuchende Person pro Monat, sofern sie von der Sozialhilfe unterstützt wurden. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge bezahlte er die Globalpauschale 2 pro Monat (Stand 2022). Im Jahre 2022 erhielten die Kantone für 20'100 Personen die Globalpauschale 1 und für 25'800 Personen die Globalpauschale 2. Bei einem Gesamtbetrag dieser beiden Pauschalen von 836 Mio Franken ergibt das pro Person und pro Jahr CHF 18'220, oder rund CHF 1'520 pro Person pro Monat.

Muss eine Person aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides die Schweiz verlassen, entfallen die Sozialhilfeleistungen. Wer in eine Notlage gerät, kann danach ein Gesuch für Nothilfe einreichen, wobei sich die Ausrichtung dieser Nothilfe nach kantonalem Recht richtet. Der Bund seinerseits erstattet den Kantonen die Nothilfeleistungen für weggewiesene und ausreisepflichtige Personen mit einer einmaligen Pauschale pro Entscheid. 2022 betrug diese bei Dublin-Entscheiden (3'400 Personen) CHF 400, bei Entscheiden nach beschleunigtem Verfahren (1'300 Personen) CHF 2'516 und bei Entscheiden nach erweitertem Verfahren (700 Personen) CHF 6'030. Insgesamt beliefen sich diese Kosten für das ganze Jahr 2022 auf rund CHF 8'852'000. Umgerechnet sind das rund CHF 1'640 pro Person.

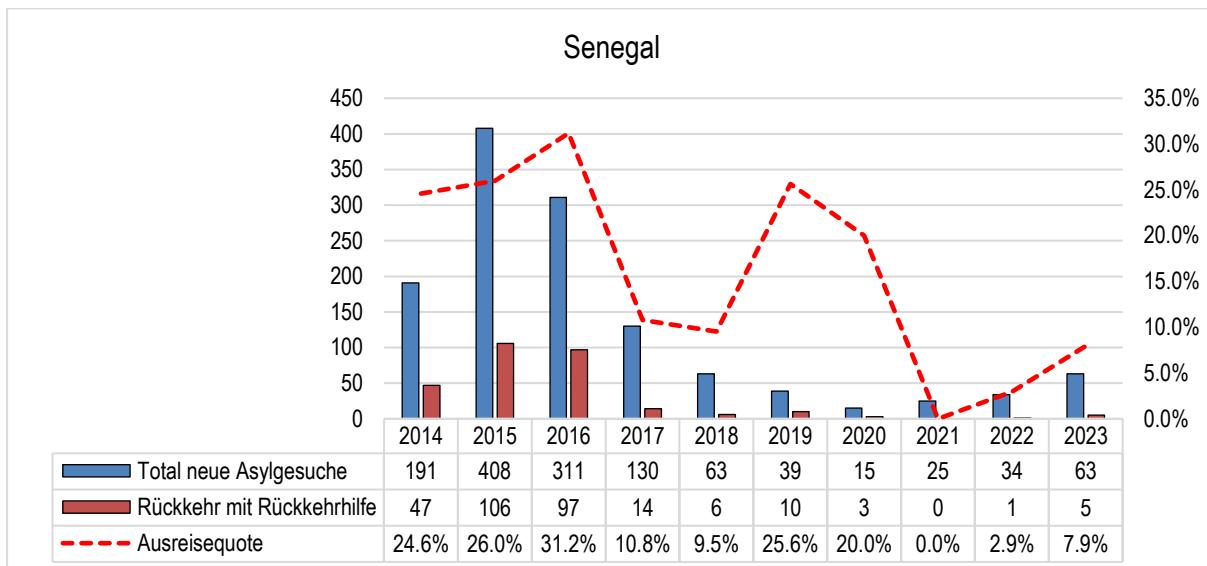
Die monatliche Ausschüttung der beiden Globalpauschalen von durchschnittlich CHF 1'520 pro Person und die einmalige Vergütung der Nothilfepauschale von CHF 1'640 ebenfalls pro

¹¹ 2022 sind insgesamt 1'290 Personen freiwillig oder pflichtgemäß ausgereist, darunter auch Personen aus vi sumsbefreiten Staaten ohne Rückkehrhilfe.

Person überragen die Kosten der freiwilligen Rückkehr (CHF 2'600¹²) bereits im ersten Monat nach der Kantonszuteilung. Diese hypothetische Rechnung zeigt ein erhebliches Potential zur Kostenreduktion, liegen die Kosten pro Sozialhilfe- oder Nothilfebeziehende pro Jahr um den Faktor 7 höher, als bei einer allfälligen Ausreise mit Rückkehrhilfe.

7.5 Rückkehrhilfe, Pull-Effekt und visumsbefreite Staaten

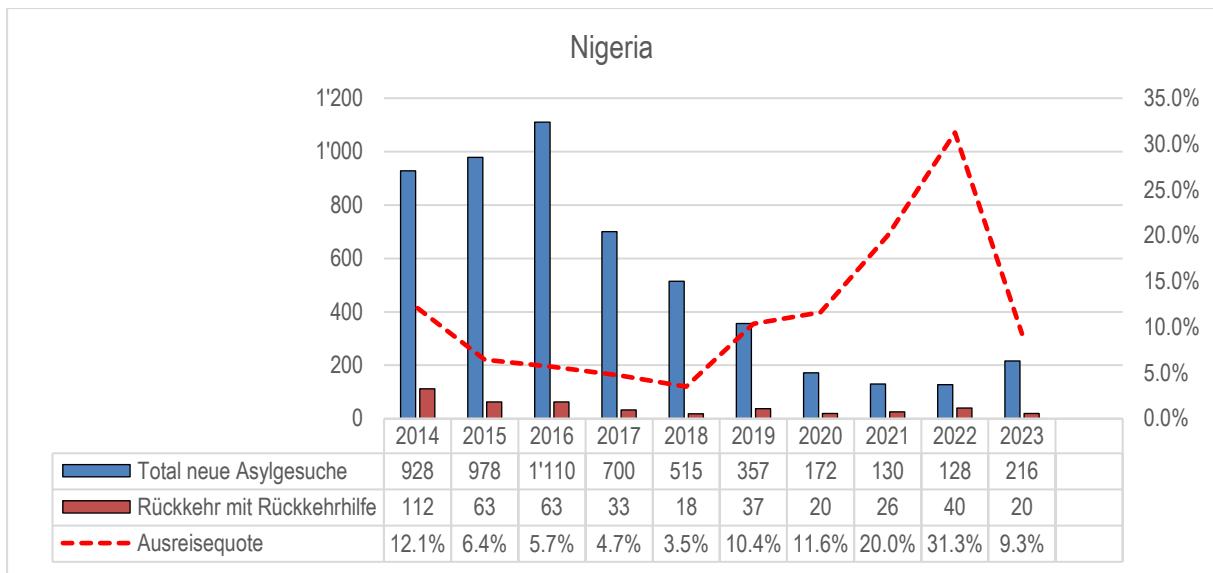
Wenn Befürworter einer Optimierung der Rückkehr höhere Beträge bei der Rückkehrhilfe einfordern, kritisieren Gegner bei solchen Massnahmen den vermeintlichen Pull-Effekt. Was stimmt? Führen höhere Beträge tatsächlich zu höheren Ausreisequoten? Und wie sieht es aus mit diesem Pull-Effekt? Am Beispiel von vier ausgewählten Ländern ging das SEM in den letzten Jahren dieser Frage nach.



Grafik 18: Ausreisequote Senegal (Quelle: ZEMIS, Indirück)

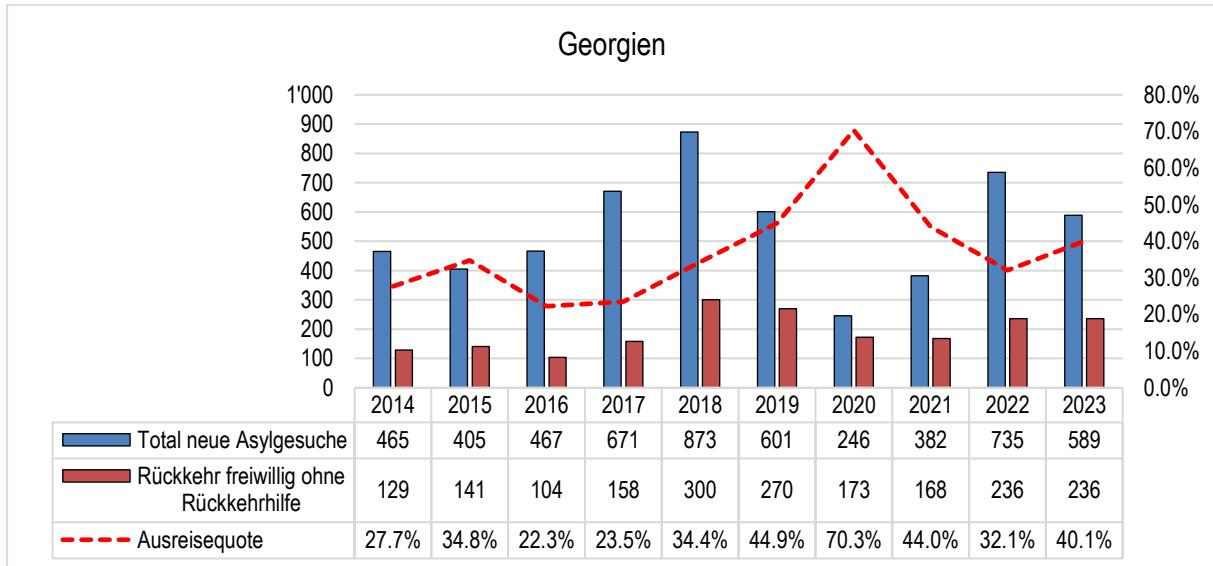
Senegal: Personen aus dem Senegal wurde im Jahre 2016 von der Rückkehrhilfe ab EVZ ausgeschlossen. Der Grund lag damals im Umstand, dass eine signifikant hohe Anzahl von ihnen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung in Spanien war und in der Schweiz ein Asylgesuch stellte, nur um von den Leistungen der Rückkehrhilfe profitieren zu können. Dieser Ausschluss während REZ wurde mit der Neustrukturierung SEM 2019 aufgehoben. Seither erhalten Personen aus dem Senegal die gleichen Leistungen wie auch andere Personen aus geografisch entfernten Ländern, wie etwa Nigeria, oder Guinea. Sollten die Gesuchszahlen in die Höhe schiessen, könnte die erneute Wiederzulassung zum Rückkehrhilfeangebot als Grund herangezogen werden. Das SEM beobachtete die Entwicklung der Gesuchs- und Ausreisezahlen aus Senegal über die letzten fünf Jahre eng. Die Gesuchszahlen blieben auf einem moderaten Niveau und die Ausreisezahlen pendeln im einstelligen Bereich.

¹² Vgl. dazu die Berechnungen für die freiwillige Rückkehr im Kapitel 7.3 Kostenvergleich freiwillige Rückkehr versus zwangsweise Rückkehr (Sonderflug).



Grafik 19: Ausreisequote Nigeria (Quelle: ZEMIS, Indirück)

Nigeria: Sinkende Gesuchs- und Ausreisezahlen lassen auch bei Nigeria keinen Pull-Effekt erkennen. Der Anstieg der Ausreisequote im Jahr 2022 ist wohl eher auf die Aufhebung der pandemiebedingten Einschränkungen zurückzuführen.

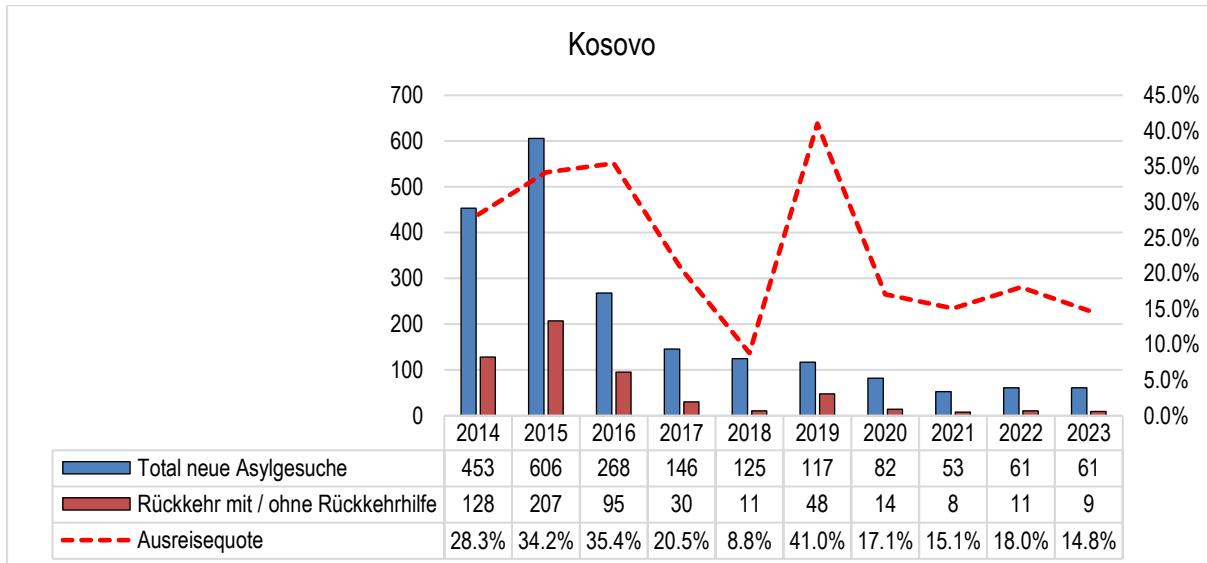


Grafik 20: Ausreisequote Georgien (Quelle: ZEMIS, Indirück)

Georgien: Vor der Neustrukturierung bis zur Streichung der Rückkehrhilfe nach der Visumsbefreiung erhielten Personen aus Georgien CHF 100 Rückkehrhilfe.¹³ Auch nach der Streichung hielten sich seither sowohl die Gesuchzahlen als auch die Rückkehrzahlen über die letzten fünf Jahre auf einem konstant hohen Niveau. Die finanziellen Leistungen der Rückkehrhilfe können hier also nicht als Grund dafür herangezogen werden. Vielmehr sind es – wie jüngste Erfahrungen zeigen – oft gravierende medizinische Probleme, welche die westeuropäischen Länder im Allgemeinen, und die Schweiz im Speziellen, so attraktiv machen. Wenn diese Personen aufgrund der Beschleunigung der Verfahren nicht in den Genuss der erhofften

¹³ Die Rückkehrhilfe wurde 2023 für Georgien und Kosovo mit der Einführung der so genannten 48-h-Verfahren auf CHF 100 reduziert.

medizinischen Therapie gelangen, so können sie doch mindestens die medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen. Diese kann nämlich trotz Visumsbefreiung als Übergangslösung bewilligt werden.



Grafik 21: Ausreisequote Kosovo (Quelle: ZEMIS, Indirück)

Kosovo: Vor der Neustrukturierung erhielten Personen aus dem Kosovo ebenfalls CHF 100 Rückkehrhilfe. Mit der Neustrukturierung 2019 ging auch eine Vereinheitlichung einher und sie erhielten, wie andere Gesuchsteller aus den Schengen-Anrainerstaaten auch, eine Pauschale von CHF 1'000.¹⁴ Trotzdem stiegen die Gesuchzahlen dieser Personengruppe nicht an. Auch die Rückkehrzahlen blieben – bis auf einen kleinen Ausreißer im Jahr 2019 – auf einem moderaten Bereich.

Fazit: Am Beispiel dieser vier Länder konnte aufgezeigt werden, dass monetäre Leistungen für den Entscheid zur freiwilligen Rückkehr oft nicht die ausschlaggebenden Faktoren sind. Höhere Beiträge erzeugen oft auch nicht den gefürchteten Pull-Effekt. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass es – wie am Beispiel Georgiens – sehr persönliche Umstände sind, welche Personen auf die Migrationsroute zwingen. Auch bei der Rückkehr liegen oft ähnliche Schicksale zugrunde. Die Pushfaktoren liegen dann vermehrt in den Herkunftsländern, bei den eigenen Familien, etwa wenn jemand unerwartet erkrankt ist.

7.6 Nothilfeprojekte

Immer wieder wurde von verschiedener Seite der Ruf nach einer Förderung der freiwilligen Rückkehr laut. Gemeint ist in den meisten Fällen eine Erhöhung der monetären Anreize. Dass der Erfolg solcher Ansätze eher zweifelhaft ist, hat das vorangegangene Kapitel zu illustrieren versucht. Das SEM war deshalb bemüht, andere Wege zu finden und lancierte Ende 2019 das Pilotprojekt «Berufsbildung IT Eritrea/Äthiopien» zunächst nur für Äthiopien. Mit einer dreimonatigen Ausbildung vor der Ausreise bei einer Schweizer IT-Firma sollten potentielle Rückkehrende das nötige Wissen erlangen, um nach ihrer Rückkehr im Herkunftsland im Home Office ein Jahr lang für eine Schweizer Firma arbeiten zu können. Der Pilot blieb – auch wegen der ausbrechenden Pandemie – erfolglos.

Dennoch startete das SEM das Projekt im März 2021 in der Deutschschweiz und im Tessin. Um die Plätze für den IT-Berufsbildungskurs belegen zu können, konnten sich nebst den Per-

¹⁴ Mit der Visumsbefreiung ab 2024 wurde die Rückkehrhilfe ebenfalls gestrichen.

sonen aus Eritrea und Äthiopien auch Nothilfebeziehende aus *allen* anderen Ländern anmelden. Die Rekrutierung blieb dennoch erneut erfolglos, und das SEM entschied deshalb Ende August 2021 das Projekt zu beenden. Die fehlende Niederschwelligkeit des Projektes wurde als einer der Gründe vermutet (Englischkenntnisse / kognitive Fähigkeiten als Voraussetzung).

Im Frühling 2022 lancierte das SEM ein neues, niederschwelliges Pilotprojekt mit rückkehrorientierten Ausbildungsangeboten und fand dazu einen professionellen Partner, der bereits eine langjährige Expertise in der beruflichen Integration aufzeigen konnte. Nothilfebeziehende aus dem Einzugsgebiet des Anbieters hatten die Möglichkeit, einen Ausbildungskurs in den Bereichen Velomechanik, Grafik, Gastronomie, Logistik oder Nähen zu absolvieren.

Die Teilnehmenden hätten einen der erwähnten Kurse absolvieren und eine zertifizierte Berufsausbildung erhalten können. Zudem hätten sie eine Starthilfe in Form eines Werkzeugkoffers oder Arbeitskleider für den beruflichen Start in ihr Herkunftsland mitnehmen können. Trotz des attraktiven und niederschweligen Angebots meldete nur eine Person ihr Interesse an, ein 32-jähriger Algerier, welcher nach Kursende auch ausreiste. Das SEM entschied wegen des geringen Interesses das Projekt im November 2022 ebenfalls zu beenden.

Eine Nachbefragung bei den involvierten RKB führte zu folgenden Erklärungsansätzen:

- Subjektive Wahrnehmung vieler Nothilfebeziehender (gefährdete Situation im Herkunftsland) und grundsätzlich fehlende Bereitschaft zur Rückkehr,
- Rückkehr für viele Nothilfebeziehende als Gesichtsverlust (Sonderflug eher zu akzeptieren, als freiwillige Rückkehr),
- Nothilfebeziehende aufgrund medizinischer Probleme (vor allem Suchtproblematik) für diese Ausbildungskurse ungeeignet,
- Projekt zu einem eher ungünstigen Zeitpunkt, kurz nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine (große Belastung der RKB).

Das Scheitern der zwei Projekte zeigt erneut, dass die Strategie des SEM, die Rückkehrhilfe auf den Beginn des Asylverfahrens in den Bundesasylzentren auszurichten, grundsätzlich stimmt. Je länger weggewiesene Personen in der Schweiz verbleiben, auch in der Nothilfe, umso weniger sind sie zu einer Rückkehr zu motivieren. Selbst bei einem stark erhöhten Aufwand und Anreiz die Erfolgschancen der Rückkehrhilfe sehr gering. Dessen ungeachtet setzt das SEM die Bemühungen im Rahmen der ordentlichen Rückkehrhilfe fort. Die notwendige und stete Beratung der Nothilfebeziehenden ist eine wichtige Aufgabe der kantonalen RKB.

8 Auswertung IOM

8.1 Maghreb Studie

IOM befragte im Auftrag des SEM elf Personen aus Algerien, sieben aus Marokko und fünf aus Tunesien im Alter von 19 bis 54 Jahren, darunter neben vorwiegend allein reisenden Männern auch eine Frau und ein Ehepaar. Nur sieben der Personen beabsichtigten, effektiv zurückzukehren. Mehrheitlich (70%) hielten sich die Personen zum Zeitpunkt des Interviews weniger als zwei Jahre in Europa auf. Rund ein Drittel (35%) gab an, gesundheitliche Probleme zu haben, davon 13% Suchtprobleme. Die Gründe für die Emigration waren neben familiären Schwierigkeiten nicht überraschend in erster Linie die wirtschaftlichen Bedingungen im Herkunftsland.

Erstaunliche 65% teilten mit, nichts gewusst zu haben von der Schwierigkeit in Europa regulär leben und arbeiten zu können. Von IOM ebenfalls beigezogene Schlüsselpersonen in den BAZ (Mitarbeitende in der Betreuung mit arabischen Wurzeln, muslimischer Seelsorger) bezweifelten diese Angaben, da die Chancenlosigkeit sehr wohl bekannt sei, belegt durch zahlreiche Dokumente in sozialen Netzwerken. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Europa sind freilich trotz irregulärer Einreise und ungeregelter Aufenthalt oftmals besser als im Herkunftsland:

Beinahe zwei Dritteln der befragten Personen (61%) fanden in Europa zwischenzeitlich Arbeit in der Landwirtschaft, Gastwirtschaft, Bauindustrie oder als Über-Fahrer.

Die Schweiz war nur bei 17% der Befragten das eigentliche Zielland. Die Schlüsselpersonen begründen dies damit, dass die für diesen Personenkreis schnellen und aussichtslosen Asylverfahren in der Schweiz bestens bekannt seien in den Herkunftsändern. Für die Mehrheit war entweder Frankreich, Italien oder Deutschland Zielland (in anderen Studien wird oft auch Spanien genannt). Beliebt ist die Schweiz aufgrund der guten Versorgung, insbesondere auch im medizinischen Bereich («Pausenland»), und als Ausreiseland («Exitland»), weil die Rückkehrhilfe unkompliziert in Anspruch genommen werden kann.

Von den sieben Personen mit Rückkehrwunsch nannten jedoch nur zwei explizit das Rückkehrhilfeangebot als ausschlaggebend für die Rückkehr, was gemäss Studie den Ergebnissen der allgemeinen Forschung entspricht. Viel eher ist die Anmeldung für die Rückkehr eine Spontanentscheidung, weshalb die Ausreiseorganisation im Anschluss schnell ablaufen muss.

9 European Reintegration Programme (EURP)

Die Rollen waren zunächst klar verteilt. Auf der einen Seite stand Frontex und mit ihr die europäische Agentur zur Sicherung der Schengen-Aussengrenze und der Rückführung abgewiesener Asylsuchender. Auf der anderen Seite stand der europäische Staatenzusammenschluss zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Das European Return and Reintegration Network (ERRIN), an welchem bis zu einem gewissen Grad auch die Schweiz teilnahm, hatte zum Ziel, ein gemeinsames europäisches Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm zu lancieren und zu harmonisieren. Mit Geldern der europäischen Kommission (COM) sollten rückkehrbereite Personen aus ganz Europa bei ihrer Reintegration in den Herkunftsstaat unterstützt werden. Als assoziiertes Schengenland hatte die Schweiz jedoch keinen Zugang zu den europäischen Mitteln und hätte die Teilnahme bei ERRIN selber finanziert müssen. Deswegen war eine aktive Beteiligung bei ERRIN für die freiwillige Rückkehr für die Schweiz lange keine Option. Die Schweiz baute weiterhin auf ihr nationales Rückkehrhilfeprogramm.

2019 löste die Europäische Union ERRIN auf und übergab die freiwillige Rückkehr ebenfalls in die Verantwortlichkeit von Frontex. Frontex soll dadurch als der wichtigste verlässliche Ansprechpartner für die Rückkehr angesehen werden, mit dem die Zusammenarbeit zu einer dauerhaften, humanen und menschenwürdigen Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung führt. Auf der anderen Seite konnte mit diesem Schritte Synergien bei der Rückkehr gebunden werden.

Nach einer Übergangsphase, welche vor allem dazu diente, die nötige Infrastruktur bereitzustellen, wurde im Juni 2022 das neue EURP lanciert. EURP wird ebenfalls vollständig von der EU finanziert. Das Ziel des EURP ist die Sicherung einer individuellen und adäquaten Wiedereingliederung von Rückkehrenden aus 35 europäischen Ländern als Weiterführung von ERRIN.

Mit dem Übergang zu Frontex und EURP änderte sich die Finanzierung auch für assoziierte Länder, wie die Schweiz. Neu sollten auch für sie alle Kosten für die Rückkehr- und die Wiedereingliederungshilfen vollständig von der COM übernommen werden. Deshalb entschied sich die Schweiz zu einer Beteiligung am EURP und lancierte im Oktober 2022 ein Pilotprojekt für die kantonalen Rückkehrberatungsstellen¹⁵, vorerst mit einem einzigen Rückkehrland, der Türkei. Eine mögliche Ausweitung auf andere Nationen bei Erfolg des Pilotprojekts war zu diesem Zeitpunkt eine mögliche Option.

¹⁵ Der Nicht-Einbezug der BAZ ins Pilotprojekt lag am degressiven Modell der Rückkehrhilfe, welches mit den Leistungen des EURP nicht kompatibel waren.

Die Leistungen von EURP im Vergleich zu den Leistungen der Schweizerischen Rückkehrhilfe sind die folgenden:

	Leistungen bei einer freiwilligen Rückkehr						
	CH (CHF)			EURP (Euro)			
	Finanzielle Hilfe	Materielle Hilfe	Total	Post-Arrival Package	Post-Return Package	Total	% CH
Einzelperson	1'000	3'000	4'000	615	2'000	2'615	65.4
Paar	2'000	3'000	5'000	1'230	3'000	4'230	84.6
Fam 1 Kind	2'500	3'000	5'500	1'845	4'000	5'845	106.3
Fam 2 Kinder	3'000	3'000	6'000	2'460	5'000	7'460	124.3
Fam 3 Kinder	3'500	3'000	6'500	3'075	6'000	9'075	139.6
Fam 4 Kinder	4'000	5'000	9'000	3'690	7'000	10'690	118.8
Fam 5 Kinder	4'500	5'000	9'000	4'305	8'000	12'305	129.5

Post-Arrival Package: Dieser Betrag wird direkt nach der Landung am Zielflughafen bar ausbezahlt.

Post-Return Package: Diese Hilfe wird nicht bar ausbezahlt, sondern als materielle Hilfe (Projekthilfe).

Abb. 3: SEM, SRR

Als Werkzeug für die Beratenden und als Applikation zur Einreichung von Rückkehrhilfeanträgen wurde das Reintegration Assistance Tool (RIAT) entwickelt. Analog zur Rückkehrhilfe in eRetour können Beratende ihre Anträge auf Rückkehrhilfe bei Frontex mittels RIAT erfassen. Im Januar 2024 wurden alle kantonalen Rückkehrberatenden durch ein RIAT-Team in den Räumlichkeiten des SEM geschult.

Die Schweiz wollte vermeiden, dass die zwei Rückkehrhilfe-Applikationen, eRetour und RIAT, zu einer Doppelbelastung und zu Doppelerfassungen für die kantonalen Rückkehrberatungsstellen führten und erarbeitete sinnvolle und pragmatische Erfassungsregeln für beide Tools.

Vom Moment der Lancierung des Pilotprojekts im Oktober 2022 bis Ende 2023 sind insgesamt 92 Personen mit diesem Programm in die Türkei zurückgekehrt. Mit der Beteiligung am EURP hat die Schweiz bei der Rückkehr von 65 Einzelpersonen, einem Ehepaar und sieben Familien insgesamt CHF 304'500 an Rückkehrhilfe eingespart.

10 eRetour (Applikation des SEM für die Rückkehr)

Seit 2013 arbeitet das SEM zusammen mit den Kantonen an einem Projekt zum Aufbau einer Applikation, welche alle Aspekte der Rückkehr in einem einzigen Tool vereinheitlichen und abbilden soll. Das Projekt startete zunächst holperig unter dem Namen Adeiya und musste um seine Priorisierung und Finanzierung kämpfen. Arbeiten zur Projektstruktur und zum Konzept nahmen einen grossen Teil der Organisation ein. Die anfänglich hochgesteckten Pläne mussten regelmässig der Realität angepasst werden. Anwendungen, welche ursprünglich als essentiell galten waren plötzlich nur noch «nice to have». Zudem wurde die Applikation in eRetour umbenannt.

Um den zukünftigen Benutzenden dennoch erste Resultate liefern zu können ging 2019 die erste Iteration live. Die Sektionen Rückkehr & Dublin in den Bundeszentren und kantonalen Migrationsämter konnten mittels eRetour mit den Ländersektionen kommunizieren und Anträge auf «Identifizierung und Papierbeschaffung» einleiten. Gleichzeitig hatten alle Benutzer den einen transparenten Überblick über den jeweiligen Stand der Abklärungen. Die Kommunikation der Ländersektionen mit den verschiedenen ausländischen Vertretungen in der Schweiz wurde in eRetour für alle nachvollziehbar abgebildet.

Die Benutzergruppen wurden ständig erweitert. Mit der zweiten Iteration erhielten neu auch die Ausreiseorganisation des SEM, swissREPAT, sowie die Rückkehrberatungsstellen in den

BAZ und in den Kantonen Zugriff auf die Applikation. Die Kantone und die BAZ konnten Ihre Anträge auf Flugbuchungen direkt in der Applikation erteilen, egal ob es sich um eine freiwillige oder eine unfreiwillige Ausreise handelte.

Um den diversen Benutzenden den Zugriff nicht nur in technischer, sondern auch in juristischer Hinsicht zu ermöglichen, waren diverse Modifikationen und Überarbeitungen der gesetzlichen Grundlagen nötig, wie etwa der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL¹⁶).

Ende Oktober 2022 wurde die dritte Iteration freigeschaltet. Sie diente den Rückkehrberatungsstellen in den Bundeszentren und in den Kantonen dazu, Ihre Anträge auf Rückkehrhilfe direkt in eRetour zu erstellen. Die Mitarbeitenden der Rückkehr in den BAZ sowie die Ländersektionen in Wabern konnten ihrerseits die Anträge direkt in eRetour ablehnen oder bewilligen und die Rückkehrberatenden in eRetour zu informieren.

Die Erweiterung von eRetour sieht noch eine vierte Iteration zur Bearbeitung der Ausreisekosten vor. Im Moment läuft eine Machbarkeitsstudie, welche Aufschluss darüber geben soll, inwiefern eine solche neue Iteration auch wirklich umgesetzt werden kann.

Aufgrund der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen in den vergangenen zehn Jahren waren diverse konzeptionelle, organisatorische und technische Änderungen nötig, welche von den Projektmitarbeitenden doch eine gewisse Flexibilität einforderten. Diese sich ändernden Rahmenbedingungen sind denn auch der Grund, weshalb jede einzelne Iteration rollend eingeführt wurde. Zunächst wurden die Grundausstattungen ausgeliefert. Während die Benutzenden dann bereits damit arbeiteten, wurde im Hintergrund gewisse zusätzliche Spezifikationen ausgearbeitet, Erweiterungen realisiert und die Benutzerfreundlichkeit verbessert. Diese rollende Planung und Entwicklung hat sich bewährt. Inzwischen ist das Projekt an einem Punkt angelangt, die Projektstruktur aufzuheben und 2024 in die neue Struktur Wartung und Unterhalt zu überführen.

11 Wirksamkeit der Rückkehrhilfe

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe haben zum Ziel, die freiwillige und dauerhafte Rückkehr von Asylsuchenden in ihre Herkunftsländer zu fördern. Die Asylsuchenden erhalten während des Asylverfahrens Zugang zur Rückkehrhilfe in den Zentren des Bundes und in den kantonalen Rückkehrberatungsstellen. Insbesondere Asylsuchende, die eine geringe Aussicht auf Asyl haben, sollen bereits sehr früh zu einer freiwilligen Ausreise motiviert werden, um eine zwangsweise Rückführung zu vermeiden.

Aus der Perspektive der Rückkehrenden kann herangezogen werden, dass das System der Rückkehrhilfe die Rückkehrenden bis zu einem gewissen Grad vor einem Gesichtsverlust bewahrt und ihnen eine Rückkehr in Würde ermöglicht. Mit einer Rückkehrhilfe gelingt die Reintegration zwar nicht immer, aber zumindest besser, als ohne. Die Auswertung über die kantonalen Rückkehrhilfen hat deutlich aufgezeigt, dass es vielfach gar nicht die finanziellen Anreize sind, welche Personen dazu bewegen, in ihre Heimat zurückzukehren. In vielen Fällen sind die Gründe für eine Rückkehr persönlicher oder familiärer Natur. Gerade in der Zeit der Pandemie wollten viele zu Ihren Familien zurück. Mit der notgedrungenen Aufhebung des degressiven Systems und der Minimalhilfe für Personen aus visumsbefreiten Ländern konnte den Rückkehrern immerhin diese Möglichkeit in Würde geboten werden.

¹⁶ Diese wurde am 29. Juni 2022 geändert: [AS 2022 458 - Verordnung über den Vollzug der We... | Fedlex \(ad-min.ch\)](#)

Aus der Sicht Gastlandes Schweiz wird die Wirksamkeit der Rückkehr oft in finanziellen Aspekten bemessen. Auch wenn diese nur theoretischer Natur sind, so zeigen sie doch eindrücklich das mögliche Sparpotenzial. Ein kurzer Aufenthalt in der Schweiz und eine rasche Ausreise tragen zu geringeren Kosten bei, sei dies bei der Unterbringung und Betreuung, bei der Sicherheit oder bei der Finanzierung der Krankenversicherung. Die Tatsache, dass 82,9 % aller zurückgekehrten die Schweiz innerhalb eines Jahres bereits wieder verlassen haben, trägt zu dieser Kostenminderung bei.

Auch die beiden Kostenvergleiche machen deutlich, dass Einsparungen durch die Rückkehrshilfe enorm sind. Obwohl letztere mit 2.6 Mio. Franken doch relativ hoch ausfallen, sind sie doch um ein Siebenfaches günstiger, als eine zwangswise Rückkehr mit Sonderflug.

Das Sparpotenzial zeigt sich auch bei den beiden Globalpauschalen 1 und 2 sowie der Nothilfepauschale. Eine rasche Ausreise kommt einer Kantonszuteilung zuvor. Entsprechend muss der Bund für diese Personen auch keine Pauschalen an die Kantone auszahlen. Auf ein Jahr umgerechnet kosten die Pauschalen den Bund sieben Mal mehr als die Ausbezahlung der Rückkehrshilfe.

Dieses System hat sich für sie gerade auch in dieser ausserordentlichen Zeit sicherlich bewährt.

12 Erkenntnisse und Empfehlungen

12.1 Degressives System

Die Auswertungen hat gezeigt, dass das 2019 neu eingeführte degressive System der Rückkehrshilfe in den BAZ sehr gut funktionierte und weitgehend den Erwartungen des SEM entspricht. Personen mit einer geringen Bleibechance machten in den vergangenen fünf Jahren von den Vorteilen dieses Systems Gebrauch und reisten zu drei Vierteln in der Phase 1 aus. In Zeiten mit hohen Gesuchzahlen wird das deutlich spürbar. Die freiwerdenden Ressourcen konnten beim SEM anderweitig eingesetzt werden. Zudem konnten dadurch auch Unterbringungs-, Betreuungs- und Sicherheitskosten pro Person in den Bundesstrukturen gesenkt werden. Eventuell könnte auch die Bevölkerung in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bundeszentren diese Tatsache der raschen Ausreisen mit Wohlwollen zur Kenntnis nehmen. Die Delinquenzrate wäre ohne diese freiwilligen Ausreisen möglicherweise höher ausgefallen.

Erste Zahlen aus dem Jahr 2024 deuten darauf hin, dass sich dieser Trend sogar noch verstärken wird, noch mehr freiwillige Ausreisen und noch mehr Ausreisen in der ersten Phase.

12.2 Rückkehrshilfe Balkan, insbesondere Kosovo

In den Jahren nach den Balkankriegen reisten über 50'000 Personen um die Jahrhundertwende im Rahmen von vier Länderprogrammen von der Schweiz zurück in ihre Herkunftsstaaten. Nach der Visumsbefreiung der ersten Balkanstaaten Serbien, Montenegro, Mazedonien im Jahr 2010 und Albanien und Bosnien und Herzegowina im Jahr 2011 befürchteten viele, dass die Asylgesuche aus diesen Ländern wieder rasant ansteigen würden, vor allem auch diejenigen der immer noch dort lebenden ethnischen Minderheiten. Dieselben Befürchtungen wurden gegen Ende 2023 auch in Bezug auf die Visumsbefreiung des letzten Balkanstaates Kosovo per 1. Januar 2024 geäussert.

Die Befürchtungen bei Serbien, Montenegro und Mazedonien haben sich nicht bewahrheitet. Das SEM hat die Entwicklung der Asylgesuche während den letzten zehn Jahren seit der Visumsbefreiung genau beobachtet. Die Gesuchszahlen hielten sich bislang in Grenzen. Auch die Rückkehr stellte das SEM in der Regel vor keine unlösbarer Probleme. Die bilateralen

Beziehungen und die lang andauernde gute Zusammenarbeit mit diesen Ländern ermöglichen auch zwangsweise Rückführungen.

Wie sieht es auch beim Kosovo? Im Kapitel 7.5 Rückkehrhilfe, Pull-Effekt und visumsbefreite Staaten wurde rückwirkend festgehalten, dass die Erhöhung der Rückkehrhilfe mit der Neustrukturierung von CHF 100 auf CHF 1'000 nicht zur befürchteten Erhöhung der Asylgesuche geführt hat. Nun ist seit dem 1. Januar 2024 der Kosovo visumsbefreit. Zum Zeitpunkt des Schreibens an dieser Auswertung ist bereits wieder mehr als ein halbes Jahr vergangen, weshalb auch ein erster Blick auf die Gesuchszahlen des Kosovo geworfen werden kann. Die Befürchtungen haben sich auch hier nicht bewahrheitet. Aus dem Kosovo sind in den vergangenen Monaten nie mehr als sieben Gesuche pro Monat eingegangen. Auch hier bewegen sich die Zahlen also in einem marginalen Bereich. Diese ersten unmittelbaren Resultate deuten in ihrer Tendenz in dieselbe Richtung, wie bei den anderen Balkanstaaten. Visumsbefreiung führt nicht kausal zu einer Erhöhung der Asylgesuche.

Fazit: Im Bereich der Rückkehrhilfe spielen die Balkanstaaten keine Rolle mehr, und die Asylgesuchzahlen haben sich auf tiefem Niveau eingependelt.

12.3 Ukraine

Mit der Erarbeitung neuer Abläufe zur Bearbeitung und Erfassung der Rückkehrbewegungen in die Ukraine in eRetour ist das SEM den Herausforderungen dieser auch für die Schweiz bisher ungewohnten Situation rasch und effizient begegnet. Solange sich die Ausreisezahlen in die Ukraine auf diesem Niveau bewegten, war die Aufgabe in den Regelstrukturen sowohl des SEM, als auch der Kantone und dort insbesondere der Rückkehrberatungsstellen gut zu meistern. Etwas anders sieht es aus bei einem zukünftigen Kriegsende und der damit einhergehenden Aufhebung des Schutzstatus S. Die dann zu erwartenden Rückkehrbewegungen, nicht nur aus der Schweiz, sondern aus ganz Europa, werden alle bisherigen Vorstellungen wohl sprengen. Obwohl ein solches Szenario im Moment noch in weiter Ferne liegt, hat sich das SEM und insbesondere auch die Abteilung Rückkehr soweit möglich damit auseinander gesetzt und bereits erste Schritte in dieser Richtung getätigt. Im Umsetzungskonzept Aufhebung Schutzstatus S wird darauf hingewiesen, dass «Individuelle Gespräche z.B. auf einer kantonalen Rückkehrberatungsstelle [...] mit den aktuellen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen sein [werden].» Und weiter: «Als Vorbereitung auf die effektive Ausreise soll in die bestehende Applikation «RegisterMe» eine Anmeldefunktion für die Rückreise in die Ukraine integriert werden. Damit soll eine selbständige Registrierung für die Ausreise auf dem Luftweg mit Auszahlung einer finanziellen Rückkehrhilfe durch die Ausreiseorganisation des Bundes, swissREPAT, und auf dem Landweg mit Auszahlung durch die Botschaft in Kiew ermöglicht werden. Dadurch könnte der Ausreiseprozess beschleunigt und die kantonalen Stellen entlastet werden.»¹⁷ Diese Anmeldefunktion ist bereits entwickelt und getestet und kann im Bedarfsfall sofort aktiviert werden.

Um die freiwillige Rückkehr nach der Aufhebung des Schutzstatus S unter Berücksichtigung der Massnahmen auf europäischer Ebene zu fördern, soll dereinst ein Länderprogramm Ukraine lanciert werden. Die Höhe der gewährten finanziellen Rückkehrhilfe hängt unter anderem wesentlich von der Dauer des Krieges ab (z.B. ein erhöhter Anreiz bei einer aufgrund des langen Aufenthalts gesunkenen Rückkehrbereitschaft). Die Idee ist die, die Rückkehrhilfe analog den damaligen Länderprogrammen nach dem Balkankrieg auszugestalten. Was aber bereits sicher ist: Die Schweiz wird kein isoliertes Programm anbieten, sondern sich an den europäischen Massnahmen und Programmen orientieren.

¹⁷ Vgl. [Bundesrat nimmt Konzept für eine zukünftige Aufhebung des Schutzstatus S zur Kenntnis](#)

12.4 Indirück und eRetour

Die Grundlagen dieser und vorheriger Auswertung sind einerseits Daten aus ZEMIS, zum andern jene aus der SRR-eigenen Datenbank Indirück. Letztere wurde im Jahr 2001 entwickelt und eingeführt. Das Prinzip von Indirück basiert auf einer nachträglichen Erfassung der Daten. Quittungen von Barauszahlungen der Pauschale an den drei Flughäfen Zürich, Basel und Genf werden gesammelt und die Beträge monatlich von Hand in Indirück eingegeben. Gleichzeitig werden die bewilligten materiellen Zusatzhilfen, die erhöhten Zusatzhilfen und eventuelle medizinische Rückkehrhilfen ebenfalls von Hand eingetragen. Eine tagesaktuelle Auswertung ist und war somit nie gegeben. Kommt hinzu: Die effektiv ausbezahlt materiellen, erhöhten oder medizinischen Hilfen, die letztlich im Herkunftsland durch IOM vor Ort ausbezahlt werden, werden nur in einem Textfeld erfasst, sind also statistisch nicht auswertbar. Eine gewisse Unschärfe war bei diesem System bereits einkalkuliert. Indirück soll nun Ende 2024 durch eRetour abgelöst werden.

Seit der Einführung der Rückkehrhilfe in eRetour im November 2023 können alle Daten von Beginn an tagesaktuell in der Applikation erfasst und auch tagesaktuell ausgewertet werden, vom Antrag der Rückkehrhilfe zur Bewilligung oder Ablehnung, oder zur nachträglichen Ablehnung, zur teilweisen Bewilligung, bis zur nachträglichen Stornierung, etwa, wenn eine Person nach der Bewilligung untergetaucht ist. Dadurch sind differenzierte Auswertungen zu jeder Zeit möglich, wie etwa die Anzahl der bewilligten, aber noch nicht ausbezahlt Rückkehrhilfen. Oder die Anzahl der nachträglich stornierten Rückkehrhilfen. Auch die Auszahlung können genau und tagesaktuell nachverfolgt werden, sowohl die Auszahlungen der Pauschale in der Schweiz als auch die der materiellen, der erhöhten und/oder der medizinischen Hilfen in den Herkunftsländern. Auch diesbezüglich erweitern sich die Möglichkeiten einer tagesaktuellen Auswertung, wie beispielsweise: Wie viele der im Jahr 2023 bewilligten Projekte konnten im ersten Halbjahr 2024 bereits umgesetzt werden?

Die ersten Tests und Auswertungen mit eRetour sind verheissungsvoll. Mit eRetour können detailliertere und differenziertere Ergebnisse erzielt werden als mit Indirück. Eine Rückkehr-Applikation, die aussagekräftige Statistiken und Auswertungen ermöglichen soll, ist allerdings abhängig von den Daten, mit welche sie gespiesen wird. So vielversprechend die neuen Möglichkeiten mit eRetour auch sind, die Resultate die sich ziehen lassen sind abhängig von einer konsequenten und präzisen Bewirtschaftung. Falsche oder fehlende Eingaben verfälschen die Ergebnisse. Vielleicht wäre jetzt, vor der Ablösung von Indirück, der Moment, alle Mitarbeitenden im Bereich Rückkehr nochmals zu schulen und Ihnen die Wichtigkeit der korrekten Handhabung von eRetour in Erinnerung zu rufen.

12.5 European Reintegration Programme (EURP)

Das Pilotprojekt EURP für Türkei wurde im Oktober 2022 lanciert und zählt bislang 389 Teilnehmende, von denen 364 bis Ende Oktober 2024 ausgereist sind. Die kantonalen RKB erfassen nach der Anfang 2024 erfolgten Schulung die Fälle selbstständig in der europäischen Applikation RIAT (Reintegration Assistance Tool).

Die Beteiligung der Schweiz am EURP bringt Vorteile vor allem finanzieller Art. EURP ist für die beteiligten Länder kostenlos, wodurch die Schweiz beim Pilotprojekt Türkei seit Oktober 2022 bereits über CHF 3000'000 einsparen konnte. Aufgrund der erfreulichen Resultate spielt das SEM mit dem Gedanken, EURP eventuell auch auf andere Länder auszuweiten und dabei weiter auf die europäische Schiene zu setzen. Die Annäherung an und die Koordination mit der Europäischen Union spielen für das SEM dabei eine wichtige Rolle. Möglicherweise wäre es in der Zukunft sogar eine Option, für gewisse Schwerpunkt-Länder auf nationale Länderprogramme zu verzichten und stattdessen das EURP einzusetzen. Die Zukunft wird es zeigen.

13 Literatur- und Quellenverzeichnis

Foto auf Titelseite aus: <https://www.nzz.ch/mobilitaet/gruene-flugzeugkabinen-mit-nachhaltigkeit-abheben-ld.1833231>

Datenbank der Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe (SRR): Indirück

Zentrales Migrationssystem: ZEMIS

Datenbank der Internationale Organisation für Migration (IOM)

Monatliches Reporting Rückkehr ab Bundesasylzentrum (RAZ)